



HESSISCHER LANDTAG

07. 05. 2023

Plenum

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD**

**Gesetz über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 und
über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2025
(HBesVAnpG 2025)**

A. Problem

Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der versorgungsberechtigten Personen stehen in einer Wechselbeziehung zu der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, den Verbraucherpreisentwicklungen sowie den Entwicklungen der Gehälter und Löhne in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst insgesamt. Die Verbraucherpreise sind – bedingt durch verschiedene Krisen in der Welt – zum Teil weit überdurchschnittlich und ungewöhnlich hoch angestiegen. Dies hat auch bei den unter den Geltungsbereich des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG) und des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG) fallenden Personen zu einem deutlichen Reallohnverlust geführt.

Durch die Tarifeinigung vom 15. März 2024 steigen die Einkommen der Tarifbeschäftigten des Landes zum 1. Februar 2025 um 200 Euro und zum 1. August 2025 um weitere 5,5 Prozent, gesamt mindestens um 340 Euro. Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der versorgungsberechtigten Personen selbst sind zuletzt durch das Gesetz zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024 vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102) zum 1. Januar 2024 um drei Prozentpunkte erhöht worden. Für das Jahr 2025 sollen, dem in Art. 33 Abs. 5 GG mit dem Alimentationsprinzip verankerten Verfassungsauftrag und dem gesetzlichen Auftrag aus § 16 HBesG folgend, diese Bezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst werden.

Einer der maßgeblichen Einflussfaktoren auf die Bezüge ist die Entwicklung der Entgelte für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes. Dieses Gesetz berücksichtigt daher die Tarifeinigung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen vom 15. März 2024: Die Besoldung und die Versorgungsbezüge werden zeitgleich und systemgerecht angepasst. Damit wird einer Abkoppelung der Besoldung und Versorgung von der Tarifentwicklung entgegengewirkt.

Da sich jede Erhöhung um einen Sockel-, Mindest- oder Festbetrag auf das verfassungsrechtliche Abstandsgebot der amtsangemessenen, abgestuften Alimentation negativ auswirkte und zu einer leistungsfeindlichen Einebnung der Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen führte, war die Umrechnung von tariflich vereinbarten Sockel-, Mindest- und Festbeträgen in lineare Prozentpunkte erforderlich. Durch die lineare Anpassung nehmen alle Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter gleichermaßen an den Besoldungserhöhungen teil und verfassungsrechtlich schädliche Verwerfungen im Besoldungsgefüge werden vermieden. Dies trägt dem Grundsatz der vertikalen Besoldungs- und dem Gebot der internen Systemgerechtigkeit Rechnung. So hat das Bundesverfassungsgericht die nach Besoldungsgruppen gestaffelte verzögerte lineare Anpassung Sachsens für verfassungswidrig erklärt (s. Beschl. v. 23. Mai 2017, Az. 2 BvR 883/14, 2 BvR 905/14). Jegliche Maßnahmen, von denen isoliert nur einzelne Bedienstetengruppen profitieren würden, bedürften zwingend eines sachlichen Grundes, der unter den in Hessen aktuell bestehenden Rahmenbedingungen nicht ersichtlich ist (s. auch VGH Beschl. v. 30. November 2021, Az. 1 A 2704/20).

Da die Beamtenversorgung an die Entwicklung in der Besoldung systembedingt anknüpft, gelten für die Gesamtabwägung die für die Besoldung maßgeblichen Erwägungen entsprechend.

B. Lösung

Als pauschaler Ausgleich für die besonderen finanziellen Belastungen durch die gestiegenen Verbraucherpreise soll den Beamtinnen, Beamten, den Richterinnen und Richtern im Jahr 2024 in drei Schritten eine nach § 3 Nr. 11c des Einkommenssteuergesetzes (EStG) steuerfreie Sonderzahlung gewährt werden. Die Anwärterinnen und Anwärter sowie Personen, die sich in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befinden, erhalten ebenfalls einen finanziellen Ausgleich. Gleiches gilt für versorgungsberechtigte Personen.

Die Dienst-, Amts- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger werden außerdem linear zum 1. Februar 2025 um 4,8 Prozentpunkte und zum 1. August um weitere 5,5 Prozentpunkte erhöht.

C. Befristung

Die Geltungsdauer des Hessischen Besoldungsgesetzes, des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes und des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes wird verlängert. Die Gesetze bleiben aber weiterhin befristet.

D. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs keine.

E. Finanzielle Auswirkungen**1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung**

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2024 Inflationsausgleichszahlung	432	-	432	-
Einmalig im Haushaltsjahr 2025 Lineare Erhöhung +4,8 % zum 1. Februar 2025 +5,5% zum 1. August 2025	658	-	8 089	-
Laufend ab Haushaltsjahr 2026	1 022	-	650	-

2. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Entsprechende finanzielle Auswirkungen ergeben sich bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Abhängigkeit von der Zahl der dort vorhandenen Berechtigten.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung
im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und
Versorgung in Hessen im Jahr 2025
(HBesVAnpG 2025)**

Vom

**Artikel 1¹
Hessisches Gesetz über die Gewährung einer
Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024
(Hessisches Inflationsausgleichszahlungsgesetz – HInflAusG)**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung einer Sonderzahlung zur Abmilderung der Belastungen durch die gestiegenen Verbraucherpreise (Inflationsausgleichszahlung).

(2) Die Inflationsausgleichszahlung nach Abs. 1 erhalten

1. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 410), mit Ausnahme der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter,
2. Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen,
3. Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sowie
4. versorgungsberechtigte Personen im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2025]*.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

**§ 2
Höhe und Voraussetzungen für die
Entstehung des Anspruchs**

(1) Berechtigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 erhalten jeweils eine Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 1 000 Euro

1. für den Monat Juni 2024, wenn am 15. März 2024,
2. für den Monat Juli 2024, wenn am 1. Juli 2024,
3. für den Monat November 2024, wenn am 1. November 2024

ein Dienstverhältnis und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 1. November 2024 ein Anspruch auf laufende Bezüge aus dem Dienstverhältnis bestand.

(2) Für Berechtigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 beträgt die Höhe der Inflationsausgleichszahlung in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 jeweils 500 Euro.

**§ 3
Inflationsausgleichszahlung bei Teilzeitbeschäftigung
und begrenzter Dienstfähigkeit**

(1) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Inflationsausgleichszahlung entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. § 6 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456), gilt entsprechend.

¹ Ändert FFN 323-153

(2) Begrenzt Dienstfähige erhalten die Inflationsausgleichszahlung in entsprechender Anwendung der Regelungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (Begrenzte-Dienstfähigkeits-Zuschlagsverordnung – BDZV) vom 19. Juli 2021 (GVBl. S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GVBl. S. 441).

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 1

1. Nr. 1 sind die Verhältnisse am 15. März 2024,
2. Nr. 2 sind die Verhältnisse am 1. Juli 2024,
3. Nr. 3 sind die Verhältnisse am 1. November 2024

jeweils maßgebend. Besteht am jeweils maßgeblichen Stichtag kein Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe, sind abweichend von Satz 1 die Verhältnisse des letzten Tages, an dem ein solcher Anspruch bestand, maßgebend.

§ 4

Konkurrenzregelungen

(1) Die Inflationsausgleichszahlung wird für den jeweiligen Bezugszeitraum nur einmal gewährt.

(2) Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge zu dem Stichtag zu zahlen hat.

(3) Die Inflationsausgleichszahlung bleibt bei der Berechnung sonstiger Besoldungsleistungen unberücksichtigt.

(4) Entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst stehen den Inflationsausgleichszahlungen nach § 1 gleich und werden jeder und jedem Berechtigten nur einmal gewährt.

§ 5

Anspruchsvoraussetzungen für versorgungsberechtigte Personen

(1) Berechtigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 erhalten jeweils eine Inflationsausgleichszahlung für den Monat

1. Juni 2024, wenn sie am 15. März 2024,
2. Juli 2024, wenn sie am 1. Juli 2024 oder
3. November 2024, wenn sie am 1. November 2024

einen laufenden Versorgungsbezug erhalten haben. Die Zahlung wird in der Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrags aus dem Betrag von jeweils 1 000 Euro ergibt. Beim Erhalt von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz.

(2) Die Inflationsausgleichszahlungen gelten nicht als Teil des Ruhegehaltes und bleiben bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie bei Vorschriften über die anteilige Kürzung außer Betracht.

(3) Die Inflationsausgleichszahlungen werden den versorgungsberechtigten Personen jeweils nur einmal gewährt. Beim Zusammentreffen mit entsprechenden Leistungen aufgrund bundes-, landesgesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst werden die Zahlungen mit der Maßgabe gewährt, dass

1. der Anspruch aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis dem Anspruch aus einem Versorgungsverhältnis vorgeht,
2. die Zahlungen sich beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung nach dem Ruhegehalt bemessen und neben dem Ruhegehalt gewährt werden sowie
3. im Übrigen der Anspruch aus dem neuen Versorgungsverhältnis dem Anspruch aus dem früheren Versorgungsverhältnis vorgeht.

Im Falle der Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung oder einer vergleichbaren Leistung aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis wird diese Zahlung auf die nach Abs. 1 zustehende Zahlung angerechnet. Soweit die Inflationsausgleichszahlung aus einem vorrangigen Anspruch geringer ist als aus einem nachrangigen Anspruch, wird der Differenzbetrag auf Antrag mit dem nachrangigen Anspruch ausgezahlt.

§ 6

Vorbehalt der Rückforderung

Die Zahlung der Inflationsausgleichszahlung steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit nachträglich Tatsachen bekannt werden, nach denen ein Anspruch auf Gewährung der Inflationsausgleichszahlung nicht bestand. § 12 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes und § 70 Abs. 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 7**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Artikel 2²**Änderung des Hessischen
Sonderzahlungsgesetzes**

In § 9 Abs. 2 des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GVBl. S. 441), wird die Angabe „2024“ durch „2028“ ersetzt.

Artikel 3³**Änderung des Hessischen
Besoldungsgesetzes im Jahr 2024**

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456), wird wie folgt geändert:

1. In § 76 Abs. 2 wird die Angabe „2024“ durch „2028“ ersetzt.
2. In der Anlage I Besoldungsordnungen A und B wird die Besoldungsgruppe B 10 wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe B 10

Staatssekretärin als Chefin der Staatskanzlei

Staatssekretär als Chef der Staatskanzlei“

Artikel 4⁴**Änderung des Hessischen Besoldungs- und
Versorgungsüberleitungsgesetzes im Jahr 2024**

In § 9 Satz 3 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102), wird die Angabe „2024“ durch „2034“ ersetzt.

Artikel 5⁵**Änderung des Hessischen
Besoldungsgesetzes zum 1. Februar 2025**

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Art. 3, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„(2) Ab 1. Februar 2025 erhöhen sich um 4,8 Prozent
 1. die Grundgehaltssätze,
 2. der Familienzuschlag,
 3. die Amtszulagen,
 4. die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 13 der Anlage I und
 5. in den Fällen des § 71 die Monatsbeträge der Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes].(3) Ab 1. Februar 2025 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 4,8 Prozent.“
2. Die Anlagen IV bis VIII erhalten die aus den Anhängen 1 bis 5 jeweils ersichtliche Fassung.

² Ändert FFN 323-135

³ Ändert FFN 323-153

⁴ Ändert FFN 323-154

⁵ Ändert FFN 323-153

Artikel 6⁶
Änderung des Hessischen
Besoldungsgesetzes zum 1. August 2025

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Art. 5, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„(2) Ab 1. August 2025 erhöhen sich um 5,5 Prozent
 1. die Grundgehaltssätze,
 2. der Familienzuschlag,
 3. die Amtszulagen,
 4. die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 13 der Anlage I und
 5. in den Fällen des § 71 die Monatsbeträge der Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*].
- (3) Ab 1. August 2025 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 5,5 Prozent.“
2. Die Anlagen IV bis VIII erhalten die aus den Anhängen 6 bis 10 jeweils ersichtliche Fassung.

Artikel 7⁷
Änderung des Hessischen Besoldungs- und
Versorgungsüberleitungsgesetzes zum 1. Februar 2025

Die Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Art. 4, erhält die aus Anhang 11 ersichtliche Fassung.

Artikel 8⁸
Änderung des Hessischen Besoldungs- und
Versorgungsüberleitungsgesetzes zum 1. August 2025

Die Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Art. 7, erhält die aus Anhang 12 ersichtliche Fassung.

Artikel 9⁹
Hessisches Versorgungsanpassungsgesetz 2025
(HVAnpG 2025)

§ 1
Anpassung der Versorgung

Bei den versorgungsberechtigten Personen im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2025*], gelten die Erhöhungen nach § 16 Abs. 2 und § 75 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. März 2013 (GVBl. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2025*], für die dort genannten Bezügebestandteile entsprechend, sofern sie Grundlage der Versorgung sind. Die Erhöhungen nach Satz 1 gelten entsprechend für andere versorgungswirksame Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Bezügeanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2025 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

⁶ Ändert FFN 323-153

⁷ Ändert FFN 353-154

⁸ Ändert FFN 353-154

⁹ FFN

Artikel 10¹⁰
Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes
zum 1. Februar 2025

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser wird auf Antrag gewährt und beträgt für einen Grad der Schädigungsfolgen von:

20	151 Euro
25 und 30	180 Euro
35 und 40	246 Euro
45 und 50	328 Euro
55 und 60	417 Euro
65 und 70	577 Euro
75 und 80	697 Euro
85 und 90	837 Euro
95 und 100	939 Euro

.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Unfallausgleich erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen:

von 50 bis 65	um 38 Euro
von 70 bis 85	um 45 Euro
von mindestens 90	um 56 Euro

.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	109 Euro
Stufe II	223 Euro
Stufe III	333 Euro
Stufe IV	445 Euro
Stufe V	555 Euro
Stufe VI	671 Euro

.“

2. § 56 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „105,79“ durch „110,87“ und die Angabe „112,38“ durch „117,77“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „6,60“ durch „6,92“ und die Angabe „13,24“ durch „13,88“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird die Angabe „66“ durch „69“ ersetzt.

¹⁰ Ändert FFN 320-199

Artikel 11¹¹
Änderung des Hessischen
Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. August 2025

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Artikel 10, wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser wird auf Antrag gewährt und beträgt für einen Grad der Schädigungsfolgen von:

20	159 Euro
25 und 30	190 Euro
35 und 40	260 Euro
45 und 50	346 Euro
55 und 60	440 Euro
65 und 70	609 Euro
75 und 80	735 Euro
85 und 90	883 Euro
95 und 100	991 Euro

.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Unfallausgleich erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen:

von 50 bis 65	um 40 Euro
von 70 bis 85	um 47 Euro
von mindestens 90	um 59 Euro

.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	115 Euro
Stufe II	235 Euro
Stufe III	351 Euro
Stufe IV	469 Euro
Stufe V	586 Euro
Stufe VI	709 Euro

.“

2. § 56 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „110,87“ durch „116,97“ und die Angabe „117,77“ durch „124,25“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „6,92“ durch „7,30“ und die Angabe „13,88“ durch „14,64“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „69“ durch „73“ ersetzt.

Artikel 12¹²
Änderung des Hessischen Verkündungsgesetzes

Dem § 2 Abs. 1 des Hessischen Verkündungsgesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473) wird folgender Satz angefügt:

„Das Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen wird in elektronischer Form geführt.“

¹¹ Ändert FFN 320-199

¹² Ändert FFN 15-10

Artikel 13¹³
Änderung der Hessischen Mehrarbeitsvergütungs- und
Rufbereitschaftsabgeltungsverordnung zum 1. Februar 2025

Die Hessische Mehrarbeitsvergütungs- und Rufbereitschaftsabgeltungsverordnung vom 11. Mai 2022 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „17,39“ durch „18,22“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „23,88“ durch „25,03“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „32,91“ durch „34,49“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „22,24“ durch „23,31“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „27,54“ durch „28,86“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „32,69“ durch „34,26“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „38,18“ durch „40,01“ ersetzt.
2. Dem § 5 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Für Mehrarbeit, die in der Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Januar 2025 geleistet wurde, ist diese Verordnung in der am 31. Januar 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 14¹⁴
Änderung der Hessischen Mehrarbeitsvergütungs- und
Rufbereitschaftsabgeltungsverordnung zum 1. August 2025

Die Hessische Mehrarbeitsvergütungs- und Rufbereitschaftsabgeltungsverordnung vom 11. Mai 2022 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Art. 13, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „18,22“ durch „19,22“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „25,03“ durch „26,41“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „34,49“ durch „36,39“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „23,31“ durch „24,49“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „28,86“ durch „30,45“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „34,26“ durch „36,14“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „40,01“ durch „42,21“ ersetzt.
2. Dem § 5 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) Für Mehrarbeit, die in der Zeit vom 1. Februar 2025 bis zum 31. Juli 2025 geleistet wurde, ist diese Verordnung in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 15¹⁵
Änderung der Hessischen
Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung
zum 1. Februar 2025

§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung vom 6. Juli 2016 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a wird die Angabe „17,39“ durch „18,22“ ersetzt.
 - b) In Buchst. b wird die Angabe „23,88“ durch „25,03“ ersetzt.
2. In Nr. 2 wird die Angabe „32,91“ durch „34,49“ ersetzt.

¹³ Ändert FFN 323-175

¹⁴ Ändert FFN 323-175

¹⁵ Ändert FFN 353-165

Artikel 16¹⁶
Änderung der Hessischen
Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung
zum 1. August 2025

§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung vom 6. Juli 2016 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Art. 15, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - c) In Buchst. a wird die Angabe „18,22“ durch „19,22“ ersetzt.
 - d) In Buchst. b wird die Angabe „25,03“ durch „26,41“ ersetzt.
2. In Nr. 2 wird die Angabe „34,49“ durch „36,39“ ersetzt.

Artikel 17
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 18
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Art. 12 am 1. Januar 2025,
 2. Art. 5, 7, 9, 10, 13 und 15 am 1. Februar 2025,
 3. Art. 6, 8, 11, 14 und 16 am 1. August 2025
- in Kraft.

¹⁶ Ändert FFN 353-165

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung

Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der versorgungsberechtigten Personen stehen in einer Wechselbeziehung zu der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, den Verbraucherpreisentwicklungen sowie den Entwicklungen der Gehälter und Löhne in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst insgesamt. In den letzten beiden Jahren sind die Verbraucherpreise – bedingt durch verschiedene Krisen in der Welt – zum Teil weit überdurchschnittlich und ungewöhnlich hoch angestiegen. Dies hat auch bei den unter den Geltungsbereich des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG) und des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG) fallenden Personen zu einem deutlichen Reallohnverlust geführt. Als pauschaler Ausgleich soll ihnen daher im Jahr 2024 in drei Schritten eine nach § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreie Sonderzahlung gewährt werden.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der versorgungsberechtigten Personen selbst sind zuletzt durch das Gesetz zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024 vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102) zum 1. Januar 2024 um drei Prozentpunkte erhöht worden. Für das Jahr 2025 sollen, dem in Art. 33 Abs. 5 GG mit dem Alimentationsprinzip verankerten Verfassungsauftrag und dem gesetzlichen Auftrag aus § 16 HBesG folgend, diese Bezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst werden.

Einer der maßgeblichen Einflussfaktoren auf die Bezüge ist die Entwicklung der Entgelte für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes. Sie findet ihren Niederschlag in Parameter 1 der ersten Prüfungsstufe der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation aus dem Jahr 2015. Dieses Gesetz berücksichtigt daher die Tarifeinigung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen vom 15. März 2024: Die Besoldung und die Versorgungsbezüge werden zeitgleich und systemgerecht angepasst. Damit wird einer Abkoppelung der Besoldung und Versorgung von der Tarifentwicklung (Parameter 1) entgegen gewirkt.

Da sich jede Erhöhung um einen Sockel-, Mindest- oder Festbetrag auf das verfassungsrechtliche Abstandsgebot der amtsangemessenen, abgestuften Alimentation negativ auswirkt und zu einer im Besoldungsrecht systemwidrigen leistungsfeindlichen Einebnung der Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen führte, war die Umrechnung von tariflich vereinbarten Sockel-, Mindest- und Festbeträgen in lineare Prozentpunkte erforderlich. Durch die lineare Anpassung nehmen alle Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter gleichermaßen an den Besoldungserhöhungen teil und verfassungsrechtlich schädliche Verwerfungen im Besoldungsgefüge werden vermieden. Dies trägt dem Grundsatz der vertikalen Besoldungs- und dem Gebot der internen Systemgerechtigkeit Rechnung. So hat das Bundesverfassungsgericht selbst die nach Besoldungsgruppen gestaffelte verzögerte lineare Anpassung Sachsens für verfassungswidrig erklärt (s. Beschl. v. 23. Mai 2017, Az. 2 BvR 883/14, 2 BvR 905/14). Jegliche Maßnahmen, von denen isoliert nur einzelne Bedienstetengruppen profitieren würden, bedürften zwingend eines sachlichen Grundes, der unter den in Hessen aktuell bestehenden Rahmenbedingungen nicht ersichtlich ist (s. auch VGH Beschl. v. 30. November 2021, Az. 1 A 2704/20).

Zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht im Mai 2020 in zwei Entscheidungen (Az. 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u. a.) den Prüfraum für die Verfassungsmäßigkeit der Alimentation hinsichtlich des Mindestabstandes zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung und der Befriedigung der finanziellen Mehrbedarfe kinderreicher Familien völlig neu abgesteckt und deutlich verschärft. Diese Rechtsprechung führt zu einer spürbaren Verringerung des Abstandes der Nettoalimentation zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung.

Eine Verletzung des Mindestabstandes zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen entfaltet aufgrund des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots zwischen den Besoldungsgruppen gleich einer Kettenreaktion – wie bei einem „Domino-Effekt“ – auch Auswirkungen auf alle höheren Besoldungsgruppen und auf alle Besoldungsordnungen (BVerfG, Beschl. v. 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 –, BVerfGE 145, 304 (346)). Beim Mindestabstandsgebot handelt es sich – ebenso wie beim internen Abstandsgebot – um einen eigenständigen, aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Grundsatz: Wird bei der zur Prüfung gestellten (niedrigsten) Besoldungsgruppe der Mindestabstand zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht eingehalten, liegt allein hierin eine Verletzung des Alimentationsprinzips. Sie ist keiner Rechtfertigung zugänglich (BVerwG, Beschl. v. 22. September 2017 – 2 C 56.16 u. a. –, juris RN 144 ff.).

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof ist dieser Rechtsprechung für die hessische Besoldung in zwei Verfahren zu den Besoldungsordnungen A und W am 30. November 2021 (Az. 1 A 863/18 und 1 A 2704/20) ausdrücklich gefolgt und hat die Rechtsfrage zur abschließenden Klärung dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Er sieht die verfassungsrechtlichen Anforderungen bis in die ersten Stufen der Besoldungsgruppe A 10 nicht mehr erfüllt. Angesichts dieses Umfangs der notwendigen Anpassung kann nur eine Anhebung des Besoldungsniveaus insgesamt in Betracht kommen. Jede isolierte Verringerung der Abstände der Besoldungsgruppen zwischen A 6 und A 10 bzw. A 11 – wie es bei einer Übertragung eines Sockel-, Fest- oder Mindestbetrages der Fall wäre – führte hingegen nicht zu einer verfassungskonformen Alimentation, sondern berge die Gefahr eines Verstoßes gegen das interne Abstandsgebot sowie den Leistungsgrundsatz aus Art. 33 Abs. 2 GG (VGh, Beschl. v. 30. November 2021, 1 A 2704/20; BVerfG, Beschl. v. 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14, 2 BvR 905/14 RN 69 ff., insb. RN 75 ff. m. w. N.).

Gleichmaßen wie das Alimentationsprinzip zählt auch das Leistungsprinzip zu den vom Gesetzgeber zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums des Art. 33 Abs. 5 GG (vgl. BVerfGE 121, 205 (226); 130, 263 (296); st. Rspr) und ist bei der Ausgestaltung der Besoldung von Verfassungen wegen zwingend zu beachten.

Da die Beamtenversorgung an die Entwicklung in der Besoldung systembedingt anknüpft, gelten für die Gesamtabwägung die für die Besoldung maßgeblichen Erwägungen entsprechend.

II. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Gesetzentwurf werden die Dienstbezüge unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses vom 15. März 2024 an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst.

Zum Ausgleich der finanziellen Belastungen durch die gestiegenen Verbraucherpreise erhalten darüber hinaus die Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen eine gemäß § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreie Inflationsausgleichszahlung im Juni, Juli und November 2024 in Höhe von jeweils bis zu 1 000 Euro. Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen und Unterhaltsbeihilfen erhalten zu den gleichen Auszahlungsterminen jeweils eine Zahlung in Höhe von bis zu 500 Euro. Versorgungsberechtigte Personen erhalten diese Zahlungen in Abhängigkeit des jeweils maßgeblichen Ruhegehalts- und Anteilssatzes.

Darüber hinaus wird die Besoldung zum 1. Februar 2025 um 4,8 Prozentpunkte und zum 1. August 2025 um weitere 5,5 Prozentpunkte angehoben. Zeitgleich und linear erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge in gleicher prozentualer Höhe.

Die Versorgungsbezüge werden im Rahmen des Hessischen Versorgungsanpassungsgesetzes 2025 entsprechend erhöht.

Ebenfalls werden die Mehrarbeitsvergütungssätze allgemein und im Polizeibereich entsprechend linear und zeitgleich angepasst.

In der Anlage I Besoldungsordnungen A und B werden notwendige besoldungsrechtliche Anpassungen aufgrund organisatorischer Änderungen auf der Ebene der Staatskanzlei und der Ressorts vorgenommen.

Im Hessischen Verkündungsgesetz wird die Veröffentlichungsform an die geänderten technischen Möglichkeiten angepasst.

III. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Das in Art. 33 Abs. 5 GG verankerte Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie ihre Familien lebenslang amtsangemessen zu alimentieren. Zusammen mit dem Leistungsgrundsatz aus Art. 33 Abs. 2 GG, der nicht nur den Zugang zum Beamtenverhältnis, sondern auch die Anerkennung und rechtliche Absicherung der Leistung der Beamtin oder des Beamten honoriert und das Besoldungsrecht mittelbar leistungsbezogen ausgestaltet, erlegt es dem Gesetzgeber bestimmte Leitlinien für die Bemessung der Besoldung auf (BVerfGE 130, 263 (296 f.)).

Dies beinhaltet, diesem Personenkreis einen nach ihrem Dienstrang sowie der Verantwortung und der Bedeutung des übertragenen Amtes angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Dieser Lebensunterhalt orientiert sich an dem Dienstrang, der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung sowie der Bedeutung des Berufsbeamtentums bzw. der Richterstellung für die Allgemeinheit, entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards.

Für die Beurteilung der Angemessenheit der Alimentation sind außerdem die Attraktivität der Dienstverhältnisse für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die von der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber geforderte Ausbildung und die entsprechende Beanspruchung von Bedeutung (st. Rspr. des Bundesverfassungsgerichtes, BVerfGE 44, 249 (265 f.); 99, 300 (315); 107, 218 (237) m. w. N.). Diese Kriterien sind vom Besoldungsgesetzgeber auch bei der Fortschreibung der Besoldungshöhe zu berücksichtigen.

Die aus Art. 33 Abs. 5 GG abzuleitenden Grundsätze sind dabei nicht nur unverbindliche Leitlinien, sondern unmittelbar geltendes Recht mit einem Regelungsauftrag an den Gesetzgeber. Darüber hinaus begründet Art. 33 Abs. 5 GG ein grundrechtsgleiches Recht der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, soweit deren subjektive Rechtsstellung im Zusammenhang mit ihrem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis betroffen ist. Dies findet seine Berechtigung in dem Umstand, dass die Gewährleistung einer rechtlich und wirtschaftlich gesicherten Position, zu der die individuelle Garantie einer amtsangemessenen Besoldung und Versorgung durch das Alimentationsprinzip und die Möglichkeit ihrer gerichtlichen Durchsetzung wesentlich beitragen, die Voraussetzung und innere Rechtfertigung für die lebenslange Treuepflicht sowie das Streikverbot bilden. Umgekehrt erfordert dies aber auch eine gerichtliche Kontrolle der Alimentation.

Bei der Umsetzung dieser verfassungsrechtlichen Verpflichtung kommt dem Gesetzgeber ein weiter Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Struktur und Höhe der Besoldung zu (BVerfGE, Urt. v. 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. RN 94). Dabei sind nicht nur die Anforderungen aus Art. 33 Abs. 5 GG zu berücksichtigen, sondern darüber hinaus auch innerhalb einer Gesamtschau weitere Determinanten, wie die Finanzlage der öffentlichen Haushalte, mit einzubeziehen. Insoweit ist nicht nur der Zeitpunkt der Entscheidung von Bedeutung, sondern ebenfalls eine prognostische Betrachtung der zukünftigen Entwicklung vorzunehmen.

Maßgeblich für die Beurteilung der Angemessenheit der Alimentation ist deren Gesamthöhe. Einzubeziehende sind bei deren Ermittlung neben dem Grundgehalt auch weitere Besoldungsbestandteile wie Sonderzahlungen oder Stellenzulagen, auch wenn diese für sich betrachtet nicht den verfassungsrechtlichen Schutz eines hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG genießen.

Diese aus Art. 33 Abs. 5 GG abzuleitenden Maßstäbe hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung im Jahre 2020 (Beschl. v. 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17) konkretisiert und die Anforderungen deutlich nachgeschärft.

Anhand eines mehrstufigen Prüfungsverfahrens und mithilfe verschiedener Parameter werden auf einer ersten Prüfungsstufe die aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Anforderungen in Beziehung zu volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern gesetzt. Hierzu wird vom Bundesverfassungsgericht auf fünf Parameter zurückgegriffen (Beschl. v. 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 –, RN 97 ff., Beschl. v. 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 –, RN 76 ff. und Beschl. v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, RN 28 ff.). Bei drei dieser fünf Parameter werden mehrjährige Vergleiche zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst, der Nominallohne und der Verbraucherpreise angestellt. Bleibt die Besoldungsentwicklung mehr als fünf Prozent hinter der allgemeinen Entwicklung zurück, deutet dies auf eine Unteralimentation hin.

Bei den zwei weiteren Parametern sind die Abstände zwischen den Bruttogehältern der einzelnen Besoldungsgruppen innerhalb des Bezugssystems sowie der Vergleich der durchschnittlichen Höhe der Besoldung im Bund und in den Ländern zu betrachten. Eine negative Abweichung von zehn Prozent oder mehr indiziert hier den Verfassungsverstoß.

Bei Einhaltung aller Parameter kann eine amtsangemessene Alimentation vermutet werden. Werden dagegen drei der fünf genannten Parameter verletzt, besteht die Vermutung einer Verletzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 33 Abs. 5 GG. Sie kann im Rahmen einer Gesamtabwägung auf einer zweiten Prüfungsstufe widerlegt, aber auch erhärtet werden. Dabei sind weitere alimentationsrelevante Kriterien einzubeziehen. Sofern lediglich ein oder zwei Parameter verletzt werden, ist eine Abwägung vorzunehmen, in die der Umfang der Über- oder Unterschreitung der Vorgaben zusammen mit den weiteren alimentationsrelevanten Kriterien einfließt.

Der verfassungsrechtlich verbürgte Gestaltungsspielraum besteht nicht nur in materieller Hinsicht, sondern eröffnet dem Besoldungsgesetzgeber auch einen zeitlichen Spielraum. Es besteht keine Verpflichtung, alle erforderlichen Anpassungen in einem Schritt vorzunehmen, sondern es steht ihm frei, schrittweise, im Ausgleich mit anderen verfassungsrechtlichen Verpflichtungen, für eine amtsangemessene Alimentation Sorge zu tragen.

IV. Erste Prüfungsstufe (Parameterprüfung)

Das Land Hessen hat in der Vergangenheit seine Alimentation streng nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgerichtet und die im Jahr 2015 festgelegten Parameter bereits auf der ersten Prüfungsstufe eingehalten (vgl. Begründungen zu den Gesetzen der Besoldungserhöhungen der Jahre 2016 bis 2021: LT-Drs. 19/3373 v. 10. Mai 2016, LT-Drs. 19/4825 v. 25. April 2017 sowie LT-Drs. 20/625 v. 14. Mai 2019). Die hessische Besoldung entsprach den bis dahin von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien. So hat auch das VG Frankfurt am 12. März 2018 in zwei Verfahren zur amtsangemessenen Alimentation der A-Besoldung ausdrücklich entschieden, dass sich die hessische Beamtenbesoldung bei Anlegung der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Maßstäbe als verfassungsgemäß darstellt (Az. 9 K 40/17.F, 9 K 324/17.F).

Die Überprüfung der hessischen Besoldung nach den Parametern 1 bis 5 anhand der höchststrichterlichen Vorgaben, zuletzt aus dem Jahr 2020, konnte zum jetzigen Zeitpunkt nur bezogen auf das Prüfungsjahr 2024 – und hier mit Ausnahme des Abstandsgebotes im Hinblick auf den Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau – abgeschlossen werden. Zur endgültigen Prüfung des Abstandes der Mindest- zur Nettoalimentation liegen die Daten von dritter Seite noch nicht vollständig vor (z. B. Wert des 95 Prozent-Perzentils für die Kosten von Unterkunft und Heizung von der Bundesagentur für Arbeit, durchschnittlicher Beitrag der privaten Kranken- und Pflegeversicherung).

Für das Besoldungsjahr 2025 kann die Prüfung der Nominallohnentwicklung (Parameter 2), der Verbraucherpreisentwicklung (Parameter 3) und des Abstandsgebots im Hinblick auf den Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau (Parameter 4) sowie der Quervergleich der Jahresbruttobesoldung bei Bund und Ländern (Parameter 5) derzeit noch nicht abschließend durchgeführt werden, da eine valide Datengrundlage für die Jahre ab 2024 erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung steht.

1. Entwicklung der Besoldung im Vergleich zur Entwicklung der Tarifeinkommen, Nominallöhne und Verbraucherpreise (Parameter 1 bis 3)

Für die Festlegung der amtsangemessenen Besoldung ist rückblickend die Entwicklung der Besoldung in dem Zeitraum von 2009 bis 2023 für das Jahr 2024 sowie von 2010 bis 2024 für das Jahr 2025 mit der Entwicklung der Vergleichsgrößen

- Tarifentgelt im öffentlichen Dienst für das Land Hessen (BVerfG, Urt. v. 5. Mai 2015, 2 BvL 17/09 u. a., RN 99 / 102),
- Nominallöhne im Land Hessen (BVerfG, Urt. v. 5. Mai 2015, 2 BvL 17/09 u. a., RN 103 / 105) und
- Verbraucherpreise im Land Hessen (BVerfG, Urt. v. 5. Mai 2015, 2 BvL 17/09 u. a., RN 106 / 108)

in dem gleichen Zeitraum nachzuvollziehen.

Ausweislich der jeweiligen Besoldungsanpassungsgesetze des Landes Hessen bzw. der Tarifverträge in Hessen werden für die Berechnung der Besoldungs- und Tarifentwicklung die nachfolgend genannten Erhöhungen (Tabellen 1 und 2 sowie 7 und 8) zugrunde gelegt. Die Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst ist ein wesentlicher Anknüpfungspunkt, um allen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der strukturellen Unterschiede zwischen den Statusgruppen langfristig eine vergleichbare Bezügeentwicklung zu gewähren.

Es wird für alle Endstufen der Besoldungsgruppen von A 6 bis A 10 sowie für die Besoldungsgruppen ab A 11 jeweils eine getrennte Berechnung durchgeführt. Für das Prüfungsjahr 2024 werden die Berechnungen für die Besoldungsgruppe A 6 als niedrigste Besoldungsgruppe seit dem Jahr 2023 dargestellt sowie für die Besoldungsgruppe A 11, da ab dieser Besoldungsgruppe aufwärts die Werte identisch sind. Die Umrechnung der Inflationsausgleichszahlung in lineare Prozentpunkte wirkt sich auf alle Besoldungsgruppen unterschiedlich aus. Daher wird einzig für das Prüfungsjahr 2025 die Endstufe der Besoldungsgruppe A 16 als höchste Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A dargestellt.

Für die Berechnung der Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen, des Nominallohn- und des Verbraucherpreisindex ($100 + x$) einerseits und der Besoldungsentwicklung ($100 + y$) andererseits hat das Bundesverfassungsgericht folgende Berechnungsformel festgelegt (siehe Urt. v. 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. – RN 144):

$$\frac{[100+x]-[100+y]}{[100+y]} \times 100 = \text{Abweichung in Prozent.}$$

Der sich folglich nach dieser Formel

$$\frac{\text{Vergleichsindex} - \text{Besoldungsindex}}{\text{Besoldungsindex}} * 100 = \text{Abweichung in \%}$$

für jeden Parameter errechnete Wert zeigt die verfassungsrechtlich relevante Abweichung der landesspezifischen Besoldungsentwicklung zur jeweils landesspezifischen Entwicklung der Tarifiergebnisse, des Nominallohns und der Verbraucherpreise an.

Ergänzend ist eine Vergleichsberechnung für einen weiteren gleichlangen Zeitraum durchzuführen, der fünf Jahre vor Beginn des oben genannten 15-jährigen Betrachtungszeitraums ansetzt und sich mithin für zehn Jahre mit diesem Zeitraum überlappt. Durch eine derartige „Staffelprüfung“ (Tabellen 5 und 6 sowie 15 und 16) wird sichergestellt, dass etwaige statistische Ausreißer erkannt werden, um hierauf nötigenfalls methodisch zu reagieren (BVerfG, Beschl. v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, juris, RN 36, 38, 41).

a) Tariflohnindex (Parameter 1)

Innerhalb des Parameters 1 ist die Entwicklung der Besoldung im Vergleich zu der Entwicklung der Tarifierhöhungen in Hessen zu betrachten. Wenngleich keine Verpflichtung des Besoldungsgesetzgebers besteht, Tarifabschlüsse in Hessen unmittelbar und mit gleichem Inhalt zu übertragen, ist eine vollständige Abkopplung der Besoldung von der Entwicklung der Tariflöhne nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zulässig.

Bei der Entwicklung der Tariflöhne ist die zulässige Grenze überschritten, wenn der Unterschied in einem Betrachtungszeitraum von 15 Jahren mindestens fünf Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt. Unter Umständen ist ergänzend für einen weiteren gleichlangen Zeitraum, der den Zeitraum von fünf Jahren vor Beginn des 15-jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt und sich mit diesem überlappt, eine Vergleichsberechnung (sog. Staffelprüfung) durchzuführen.

Zur Ermittlung des Besoldungs- und Tarifindex wird ausgehend von einem Basisjahr, welches den Basiswert 100 erhält, jede lineare Erhöhung mit dem für das vorangegangene Jahr ermittelten Indexwert abgebildet und fortgeschrieben. Zum Vergleich des Besoldungs- mit dem Nominallohn- und dem Verbraucherpreisindex werden die vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlichten Daten, ausgehend von dem entsprechenden Basisjahr, umgerechnet.

Die Differenz zwischen der Besoldungs- und Tarifentwicklung stellt sich wie folgt dar:

aa) Prüfungsjahr 2024 (prüfungsrelevanter Zeitraum 2009 bis 2023)

Ausgangspunkt der Prüfung des Parameters 1 sind die Besoldungs- und Tarifierhöhungen der Jahre 2009 bis 2023.

Tabelle 1: Besoldungs- und Tarifierhöhungen 2009 bis 2023 in der **Besoldungsgruppe A 6** und der vergleichbaren **Entgeltgruppe E 5**, jeweils **Endstufen**, in Prozent.

Anpassungsjahr	Besoldung	Tarif
2009	3,00	3,00
2010	1,20	1,20
2011	1,50	1,50
2012	2,60	2,60
2013	2,60	2,80
2014	2,60	2,80
2015	0,00	2,00
2016 ¹	1,48	2,99
2017 ²	3,12	2,72
2018	2,20	2,20
2019 ³	3,20	3,45
2020 ⁴	3,20	3,34
2021 ⁵	1,40	1,30
2022	2,20	2,20
2023 ⁶	3,00 und weitere 1,89	2,03

¹⁾ Besoldung: +1 Prozent, mind. 35 Euro; Tarif: +2,4 Prozent, bis Entgeltgruppe 9 mind. 80 Euro.

- ²⁾ Besoldung und Tarif: +2 Prozent, mind. 75 Euro.
³⁾ Tarif: +3 Prozent, mind. 100 Euro, +4,5 Prozent in den Stufen 1, mind. 100 Euro.
⁴⁾ Tarif: +3,12 Prozent, mind. 100 Euro, +4,3 Prozent in den Stufen 1, mind. 100 Euro.
⁵⁾ Tarif: +1,3 Prozent, mind. 40 Euro, +1,4 Prozent in den Stufen 1, mind. 40 Euro.
⁶⁾ Tarif: +1,8 Prozent, mind. 65 Euro.

Tabelle 2: Besoldungs- und Tarifierhöhungen 2009 bis 2023 – ab **Besoldungsgruppe A 11** und der vergleichbaren **Entgeltgruppe E 11**, jeweils **Endstufen**, in Prozent.

Anpassungsjahr	Besoldung	Tarif
2009	3,00	3,00
2010	1,20	1,20
2011	1,50	1,50
2012	2,60	2,60
2013	2,60	2,80
2014	2,60	2,80
2015	0,00	2,00
2016 ¹⁾	1,00	2,40
2017 ²⁾	2,00	2,00
2018	2,20	2,20
2019 ³⁾	3,20	3,00
2020 ⁴⁾	3,20	3,12
2021 ⁵⁾	1,40	1,30
2022	2,20	2,20
2023 ⁶⁾	3,00 und weitere 1,89	1,80

¹⁾ Besoldung: +1 Prozent, mind. 35 Euro, Tarif: +2,4 Prozent, bis Entgeltgruppe 9 mind. 80 Euro.

²⁾ Besoldung und Tarif: +2 Prozent, mind. 75 Euro.

³⁾ Tarif: +3 Prozent, mind. 100 Euro, +4,5 Prozent in den Stufen 1, mind. 100 Euro.

⁴⁾ Tarif: +3,12 Prozent, mind. 100 Euro, +4,3 Prozent in den Stufen 1, mind. 100 Euro.

⁵⁾ Tarif: +1,3 Prozent, mind. 40 Euro, +1,4 Prozent in den Stufen 1, mind. 40 Euro.

⁶⁾ Tarif: +1,8 Prozent, mind. 65 Euro.

Ausgehend von dieser Datenbasis berechnen sich die Besoldungs- und Tariflohnindexwerte, d. h. die Kennzahlen, die jeweils die Veränderung beider Größen nach 15 Jahren anzeigen.

Tabelle 3: Besoldungs- und Tarifierhöhung innerhalb des Zeitraums 2009 bis 2023 (Basisjahr 2008=100), **Besoldungsgruppe A 6** und der vergleichbaren **Entgeltgruppe E 5**, jeweils **Endstufen**.

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Tarifindex
2009	103,00	103,00
2010	104,24	104,24
2011	105,80	105,80
2012	108,55	108,55
2013	111,37	111,59
2014	114,27	114,71
Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Tarifindex
2015	114,27	117,01

2016	115,96	120,51
2017	119,58	123,78
2018	122,21	126,51
2019	126,12	130,87
2020	130,15	135,24
2021	131,98	137,00
2022	134,88	140,02
2023	141,55	142,86

Tabelle 4: Besoldungs- und Tarifentwicklung innerhalb des Zeitraums 2009 bis 2023 (Basisjahr 2008=100), **ab Besoldungsgruppe A 11** und der vergleichbaren **Entgeltgruppe E 11**, jeweils **Endstufen**.

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Tarifindex
2009	103,00	103,00
2010	104,24	104,24
2011	105,80	105,80
2012	108,55	108,55
2013	111,37	111,59
2014	114,27	114,71
2015	114,27	117,01
2016	115,41	119,82
2017	117,72	122,21
2018	120,31	124,90
2019	124,16	128,65
2020	128,13	132,66
2021	129,93	134,39
2022	132,78	137,34
2023	139,35	139,82

Die Abweichungen in dem für das Prüfungsjahr 2024 relevanten Zeitraum bewegen sich auf der Grundlage der o. g. verfassungsgerichtlichen Formel in folgendem Rahmen:

Die Besoldungsentwicklung in Hessen liegt in dem maßgeblichen Prüfungszeitraum in einer Bandbreite von rd. 0,31 Prozent (BesGr. A 9 g. D.) über bis rd. minus 0,93 Prozent (BesGr. A 6) hinter der Tarifentwicklung (Parameter 1). Sie erreicht an keiner Stelle die Fünf-Prozent-Grenze.

Staffelprüfung für das Prüfungsjahr 2024 (überlappender Zeitraum 2004 bis 2018)

Die ergänzende Staffelprüfung für den überlappenden, gleich langen Zeitraum von 15 Jahren, beginnend im Jahr 2004, führt zu dem Ergebnis, dass die Grenzen der Parameter 1 bis 3 eingehalten sind.

Tabelle 5: Veränderungen der Vergleichsgrößen innerhalb des Zeitraums 2004 bis 2018 (Basisjahr 2003=100), **Besoldungsgruppe A 6, Endstufe**.

Anpassungs- jahr	Besol- dungs- index	Tarifindex	Nominal- lohnindex*	Verbrau- cherpreis- index*
2004	102,01	102,01	100,12	101,54
2005	102,01	102,01	100,24	102,64
2006	102,01	102,01	101,84	104,07
2007	102,01	102,01	104,04	106,38
2008	105,07	105,07	107,34	109,46

Anpassungs- jahr	Besoldungs- index	Tarifindex	Nominal- lohnindex*	Verbrau- cherpreis- index*
2009	108,22	108,22	106,98	109,13
2010	109,52	109,52	109,55	110,01
2011	111,16	111,16	113,22	112,10
2012	114,05	114,05	115,06	114,30
2013	117,02	117,25	117,75	115,84
2014	120,06	120,53	119,83	116,72
2015	120,06	122,94	122,40	116,94
2016	121,84	126,62	125,09	117,38
2017	125,64	130,06	128,76	119,69
2018	128,40	132,92	132,56	121,67

*Basis: Jahresbezogene Ermittlungen des Hessischen Statistischen Landesamtes

Tabelle 6: Veränderungen der Vergleichsgrößen innerhalb des Zeitraums 2004 bis 2018 (Basisjahr 2003=100), **ab Besoldungsgruppe A 11, Endstufe.**

Anpassungs- jahr	Besoldungs- index	Tarifindex	Nominal- lohnindex*	Verbrau- cherpreis- index*
2004	102,01	102,01	100,12	101,54
2005	102,01	102,01	100,24	102,64
2006	102,01	102,01	101,84	104,07
2007	102,01	102,01	104,04	106,38
2008	105,07	105,07	107,34	109,46
2009	108,22	108,22	106,98	109,13
2010	109,52	109,52	109,55	110,01
2011	111,16	111,16	113,22	112,10
2012	114,05	114,05	115,06	114,30
2013	117,02	117,25	117,75	115,84
2014	120,06	120,53	119,83	116,72
2015	120,06	122,94	122,40	116,94
2016	121,26	125,89	125,09	117,38
2017	123,69	128,41	128,76	119,69
2018	126,41	131,23	132,56	121,67

*Basis: Jahresbezogene Ermittlungen des Hessischen Statistischen Landesamtes

Die Abweichungen in dem für die Staffelpflichtung relevanten Zeitraum bewegen sich auf der Grundlage der o. g. verfassungsrechtlich vorgegebenen Berechnungsformel in folgendem Rahmen:

Die Besoldungsentwicklung bleibt in Hessen in einer Bandbreite von rd. minus 3,16 Prozent in der Besoldungsgruppe A 9 g. D. bis rd. minus 3,81 Prozent ab der Besoldungsgruppe A 11 hinter der Tarifentwicklung (Parameter 1) und in der Spanne von rd. minus 3,24 Prozent (BesGr. A 6) bis rd. minus 4,87 Prozent (ab BesGr. A 11) hinter der Nominallohnentwicklung (Parameter 2) zurück. Der Vergleich zwischen der Besoldungsentwicklung und dem Verbraucherpreisanstieg ergibt hier einen positiven Wert zwischen rd. 5,24 Prozent (BesGr. A 6) und rd. 3,75 Prozent (ab BesGr. A 11) über der Verbraucherpreisentwicklung (Parameter 3).

Die Differenz erreicht damit im relevanten Zeitraum der Staffelpflichtung in keinem Fall den verfassungsrechtlich vorgegebenen Grenzwert von fünf Prozent.

Im Ergebnis erreicht die Differenz zwischen der Entwicklung der Besoldung einerseits und der Entwicklung der Tarifeinkommen, des Nominallohns und der Verbraucherpreise andererseits im für die Staffelpprüfung relevanten Zeitraum 2004 bis 2018 in keinem Fall die kritische Abweichung von fünf Prozent. Die verfassungsrechtlich vorgegebenen Grenzwerte der Parameter 1 bis 3 werden eingehalten.

bb) Prüfungsjahr 2025 (prüfungsrelevanter Zeitraum 2010 bis 2024)

Ausgangspunkt der Prüfung des Parameters 1 sind die Besoldungs- und Tarifierhöhungen der Jahre 2010 bis 2024.

Tabelle 7: Besoldungs- und Tarifierhöhungen 2010 bis 2024 in der **Besoldungsgruppe A 6** und der vergleichbaren **Entgeltgruppe E 5**, jeweils **Endstufen**, in Prozent.

Anpassungsjahr	Besoldung	Tarif
2010	1,20	1,20
2011	1,50	1,50
2012	2,60	2,60
2013	2,60	2,80
2014	2,60	2,80
2015	0,00	2,00
2016 ¹	1,48	2,99
2017 ²	3,12	2,72
2018	2,20	2,20
2019 ³	3,20	3,45
2020 ⁴	3,20	3,34
2021 ⁵	1,40	1,30
2022	2,20	2,20
2023 ⁶	3,00 und weitere 1,89	2,03
2024 ⁷	3,00 und weitere 7,79	6,80

¹⁾ Besoldung: +1 Prozent, mind. 35 Euro; Tarif: +2,4 Prozent, bis Entgeltgruppe 9 mind. 80 Euro.

²⁾ Besoldung und Tarif: +2 Prozent, mind. 75 Euro.

³⁾ Tarif: +3 Prozent, mind. 100 Euro, +4,5 Prozent in den Stufen 1, mind. 100 Euro.

⁴⁾ Tarif: +3,12 Prozent, mind. 100 Euro, +4,3 Prozent in den Stufen 1, mind. 100 Euro.

⁵⁾ Tarif: +1,3 Prozent, mind. 40 Euro, +1,4 Prozent in den Stufen 1, mind. 40 Euro.

⁶⁾ Tarif: +1,8 Prozent, mind. 65 Euro.

⁷⁾ Tarif und Besoldung: Umrechnen der Inflationsausgleichszahlung in lineare Prozentpunkte.

Tabelle 8: Besoldungs- und Tarifierhöhungen 2010 bis 2024 – **Besoldungsgruppe A 16** und der vergleichbaren **Entgeltgruppe 15Ü**, jeweils **Endstufen**, in Prozent.

Anpassungsjahr	Besoldung	Tarif
2010	1,20	1,20
2011	1,50	1,50
2012	2,60	2,60
2013	2,60	2,80
2014	2,60	2,80
2015	0,00	2,00
2016 ¹	1,00	2,40
2017 ²	2,00	2,00

Anpassungsjahr	Besoldung	Tarif
2018	2,20	2,20
2019 ³	3,20	3,00
2020 ⁴	3,20	3,12
2021 ⁵	1,40	1,30
2022	2,20	2,20
2023 ⁶	3,00 und weitere 1,89	1,80
2024 ⁷	3,00 und weitere 2,94	2,70

¹⁾ Besoldung: +1 Prozent, mind. 35 Euro; Tarif: +2,4 Prozent, bis Entgeltgruppe 9 mind. 80 Euro.

²⁾ Besoldung und Tarif: +2 Prozent, mind. 75 Euro.

³⁾ Tarif: +3 Prozent, mind. 100 Euro, +4,5 Prozent in den Stufen 1, mind. 100 Euro.

⁴⁾ Tarif: +3,12 Prozent, mind. 100 Euro, +4,3 Prozent in den Stufen 1, mind. 100 Euro.

⁵⁾ Tarif: +1,3 Prozent, mind. 40 Euro, +1,4 Prozent in den Stufen 1, mind. 40 Euro.

⁶⁾ Tarif: +1,8 Prozent, mind. 65 Euro.

⁷⁾ Tarif und Besoldung: Umrechnen der Inflationsausgleichszahlung in lineare Prozentpunkte.

Ausgehend von dieser Datenbasis berechnen sich die Besoldungs- und Tariflohnindexwerte, d. h. die Kennzahlen, die jeweils die Veränderung beider Größen nach 15 Jahren anzeigen.

Tabelle 9: Besoldungs- und Tarifentwicklung innerhalb des Zeitraums 2010 bis 2024 (Basisjahr 2009=100), **Besoldungsgruppe A 6** und der vergleichbaren **Entgeltgruppe E 5**, jeweils **Endstufen**.

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Tarifindex
2010	101,20	101,20
2011	102,72	102,72
2012	105,39	105,39
2013	108,13	108,34
2014	110,94	111,37
2015	110,94	113,60
2016	112,58	117,00
2017	116,09	120,18
2018	118,65	122,82
2019	122,45	127,06
2020	126,36	131,30
2021	128,13	133,01
2022	130,95	135,94
2023	137,43	138,70
2024	152,58	148,13

Tabelle 10: Besoldungs- und Tarifentwicklung innerhalb des Zeitraums 2010 bis 2024 (Basisjahr 2009=100), **Besoldungsgruppe A 16** und der vergleichbaren **Entgeltgruppe 15Ü**, jeweils **Endstufen**.

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Tarifindex
2010	101,20	101,20
2011	102,72	102,72
2012	105,39	105,39
2013	108,13	108,34
2014	110,94	111,37
2015	110,94	113,60

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Tarifindex
2016	112,05	116,33
2017	114,29	118,65
2018	116,80	121,26
2019	120,54	124,90
2020	124,40	128,80
2021	126,14	130,47
2022	128,92	133,34
2023	135,29	135,74
2024	143,45	139,41

Die Abweichungen bewegen sich auf der Grundlage der o. g. verfassungsgerichtlichen Formel in folgendem Rahmen:

Die Besoldungsentwicklung in Hessen liegt in dem maßgeblichen Prüfungszeitraum mit einem positiven Wert in einer Bandbreite von rd. 2,63 Prozent (BesGr. A 15) bis rd. 4,01 Prozent (BesGr. A 9 g. D.) vor der Tarifentwicklung (Parameter 1).

Die Inflationsausgleichszahlung – als einmalige Sonderzahlung im Jahr 2024 – wirkt sich jedoch nicht auf die Folgejahre aus.

b) Nominallohnindex (Parameter 2)

Die Besoldung ist entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Zur Ermittlung der erforderlichen Anpassungen ist die Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung der Einkommenssituation der Gesamtbevölkerung zu betrachten. Einen Maßstab bildet hierbei der Nominallohnindex als Indikator für die Einkommensentwicklung der abhängig Beschäftigten innerhalb Deutschlands. Aufgrund seiner regelmäßigen Überprüfung, Anpassung und Einbeziehung verschiedener Beschäftigungsformen (Vollzeit, Teilzeit, geringfügige Beschäftigung) ist er ein aussagekräftiges Hilfsmittel für die Beurteilung der Amtsangemessenheit der Alimentation.

Die Differenz zwischen Besoldungsentwicklung und Entwicklung des Nominallohnindex darf bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zu dem verfahrensgegenständlichen Zeitabschnitt sowie in einem überlappenden Zeitraum i. d. R. mindestens fünf Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung nicht überschreiten. Anderenfalls liegt darin ein Indiz für eine evidente Unangemessenheit der Alimentation.

Die Indexwerte für die Nominallohnentwicklung basieren auf jahresbezogene Ermittlungen des Hessischen Statistischen Landesamtes. Die dazu notwendigen Daten liegen jeweils im Laufe des ersten Quartals des Folgejahres vor. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt nur eine abschließende Bewertung von Parameter 2 für das Prüfungsjahr 2024, nicht jedoch für 2025 vorgenommen werden.

Tabelle 11: Besoldungs- und Nominallohnentwicklung innerhalb des Zeitraums 2009 bis 2023 (Basisjahr 2008=100), **Besoldungsgruppe A 6, Endstufe.**

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Nominallohnindex
2009	103,00	99,73
2010	104,24	102,13
2011	105,80	105,59
2012	108,55	107,31
2013	111,37	109,84
2014	114,27	111,84
2015	114,27	114,23
2016	115,96	116,76
2017	119,58	120,21
2018	122,21	123,80
2019	126,12	126,73

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Nominallohnindex
2020	130,15	125,53
2021	131,98	128,99
2022	134,88	132,98
2023	141,55	141,22

Tabelle 12: Besoldungs- und Nominallohnentwicklung innerhalb des Zeitraums 2009 bis 2023 (Basisjahr 2008=100), **ab Besoldungsgruppe A 11, Endstufe.**

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Nominallohnindex
2009	103,00	99,73
2010	104,24	102,13
2011	105,80	105,59
2012	108,55	107,31
2013	111,37	109,84
2014	114,27	111,84
2015	114,27	114,23
2016	115,41	116,76
2017	117,72	120,21
2018	120,31	123,80
2019	124,16	126,73
2020	128,13	125,53
2021	129,93	128,99
2022	132,78	132,98
2023	139,35	141,22

Auf der Grundlage der Berechnungsformel des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Urt. v. 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 – RN 144) hat die Prüfung ergeben, dass die Besoldungsentwicklung in einer Bandbreite von rd. 0,23 Prozent (BesGr. A 6) vor bis rd. minus 1,34 Prozent (ab BesGr. A 11) hinter der Nominallohnentwicklung zurückbleibt (Parameter 2).

c) Verbraucherpreisindex (Parameter 3)

Ein weiteres Indiz für eine Verletzung des Art. 33 Abs. 5 GG ist ein deutliches Abweichen der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex. Mit dem Verbraucherpreisindex wird die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen gemessen. Betrachtet werden die Kosten für u. a. die Wohnung, Energie, Preise für Nahrungsmittel, Reparaturen, Bekleidung, Kraftfahrzeuge etc. der privaten Haushalte zu Konsumzwecken.

Die Besoldung ist so zu bemessen, dass sie nicht nur den notwendigen Lebensbedarf deckt, sondern der Alimentationsgrundsatz verlangt eine Besoldung, die eine amtsangemessene Lebensführung ermöglicht.

Einander gegenüberzustellen sind dafür die Besoldungs- und die Verbraucherpreisentwicklung. Ein Eingreifen des Gesetzgebers ist geboten, wenn die Besoldungsentwicklung im verfahrensgegenständlichen Zeitabschnitt hinter der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in den zurückliegenden 15 Jahren und in einem weiteren gleichlangen überlappenden Zeitraum i. d. R. um mindestens fünf Prozent zurückbleibt.

Vor diesem Hintergrund war eine Besoldungsanpassung auch mit Blick auf die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten geboten. Die Inflationsrate – gemessen als Veränderung des Verbraucherpreisindex zum Vorjahr – hat im Jahresdurchschnitt 2023 in Hessen bei 5,8 Prozent und damit nach wie vor hoch gelegen. Der höchste Wert wurde im Januar 2023 mit 8,5 Prozent ermittelt.

Wenngleich sich der Anstieg der Lebenshaltungskosten in den ersten drei Monaten des Jahres 2024 verlangsamt hat, war dennoch ein Eingreifen des Gesetzgebers erforderlich, insbesondere auch, weil dieser Anstieg im Bereich der Grundsicherung durch eine deutliche Erhöhung des Bürgergeldes um rd. 12 Prozentpunkte aufgefangen wurde. Ein hinreichender Abstand zwischen Besoldung und der staatlichen Grundsicherung ist seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015 ein notwendig einzubeziehendes Kriterium.

Die Indexwerte für die Verbraucherpreisentwicklung basieren auf jahresbezogenen Ermittlungen des Hessischen Statistischen Landesamtes. Die dazu notwendigen Daten liegen jeweils im Laufe des ersten Quartals des Folgejahres vor. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt nur eine abschließende Bewertung von Parameter 3 für das Prüfungsjahr 2024, nicht jedoch für 2025 vorgenommen werden.

Tabelle 13: Besoldungs- und Verbraucherpreisentwicklung innerhalb des Zeitraums 2009 bis 2023 (Basisjahr 2008=100), **Besoldungsgruppe A 6, Endstufe.**

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Verbraucherpreisindex
2009	103,00	99,78
2010	104,24	100,56
2011	105,80	102,47
2012	108,55	104,49
2013	111,37	105,84
2014	114,27	106,73
2015	114,27	107,07
2016	115,96	107,41
2017	119,58	108,87
2018	122,21	110,55
2019	126,12	112,01
2020	130,15	112,23
2021	131,98	115,38
2022	134,88	123,23
2023	141,55	130,42

Tabelle 14: Besoldungs- und Verbraucherpreisentwicklung innerhalb des Zeitraums 2009 bis 2023 (Basisjahr 2008=100), **ab Besoldungsgruppe A 11, Endstufe.**

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Verbraucherpreisindex
2009	103,00	99,78
2010	104,24	100,56
2011	105,80	102,47
2012	108,55	104,49
2013	111,37	105,84
2014	114,27	106,73
2015	114,27	107,07
2016	115,41	107,41
2017	117,72	108,87
2018	120,31	110,55
2019	124,16	112,01
2020	128,13	112,23
2021	129,93	115,38
2022	132,78	123,23
2023	139,35	130,42

Auf der Grundlage der Berechnungsformel des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Urt. v. 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 – RN 144) hat die Prüfung ergeben, dass die Besoldungsentwicklung in einer Bandbreite von rd. 7,86 Prozent (BesGr. A 6) bis rd. 6,41 Prozent (ab BesGr. A 11) vor der Verbraucherpreisentwicklung liegt (Parameter 3).

Staffelprüfung für das Prüfungsjahr 2025 (überlappender Zeitraum 2005 bis 2019)

Die ergänzende Staffelprüfung für den überlappenden, gleich langen Zeitraum von 15 Jahren, beginnend im Jahr 2005, führt zu dem Ergebnis, dass die Grenzen der Parameter 1 und 3 nicht überschritten sind. Im Falle des Parameters 2 sind sie ab der Besoldungsgruppe A 9 m. D. aufwärts überschritten.

Tabelle 15: Veränderungen der Vergleichsgrößen innerhalb des Zeitraums 2005 bis 2019 (Basisjahr 2004 = 100), **Besoldungsgruppe A 6, Endstufe.**

Anpassungs-jahr	Besoldungs-index	Tarifindex	Nominal-lohnindex*	Verbraucherpreis-index*
2005	100,00	100,00	100,12	101,15
2006	100,00	100,00	101,71	102,54
2007	100,00	100,00	103,91	104,85
2008	103,00	103,00	107,21	107,85
2009	106,09	106,09	106,85	107,51
2010	107,36	107,36	109,41	108,43
2011	108,97	108,97	113,08	110,51
2012	111,81	111,81	114,91	112,70
2013	114,71	114,94	117,60	114,09
2014	117,70	118,16	119,68	115,01
2015	117,70	120,52	122,25	115,47
2016	119,44	124,12	124,94	115,82
2017	123,16	127,50	128,61	117,44
2018	125,87	130,30	132,40	119,17
2019	129,90	134,80	135,45	120,67

*Basis: Jahresbezogene Ermittlungen des Hessischen Statistischen Landesamtes

Tabelle 16: Veränderungen der Vergleichsgrößen innerhalb des Zeitraums 2005 bis 2019 (Basisjahr 2004 = 100), **ab Besoldungsgruppe A 11, Endstufe.**

Anpassungs-jahr	Besoldungs-index	Tarifindex	Nominal-lohnindex*	Verbraucherpreis-index*
2005	100,00	100,00	100,12	101,15
2006	100,00	100,00	101,71	102,54
2007	100,00	100,00	103,91	104,85
2008	103,00	103,00	107,21	107,85
2009	106,09	106,09	106,85	107,51
2010	107,36	107,36	109,41	108,43
2011	108,97	108,97	113,08	110,51
2012	111,81	111,81	114,91	112,70
2013	114,71	114,94	117,60	114,09
2014	117,70	118,16	119,68	115,01
2015	117,70	120,52	122,25	115,47

Anpassungs-jahr	Besoldungs-index	Tarifindex	Nominal-lohn-index*	Verbraucherpreis-index*
2016	118,87	123,41	124,94	115,82
2017	121,25	125,88	128,61	117,44
2018	123,92	128,65	132,40	119,17
2019	127,88	132,51	135,45	120,67

*Basis: Jahresbezogene Ermittlungen des Hessischen Statistischen Landesamtes

Die Abweichungen in dem für die Staffelpflicht relevanten Zeitraum bewegen sich auf der Grundlage der o.g. verfassungsrechtlich vorgegebenen Berechnungsformel in folgendem Rahmen:

Die Besoldungsentwicklung bleibt in Hessen in einer Bandbreite von rd. minus 2,96 Prozent in der Besoldungsgruppe A 9 g. D. bis rd. minus 3,77 Prozent in der Besoldungsgruppe A 6 hinter der Tarifentwicklung (Parameter 1) zurück. Sie liegt in einer Bandbreite von rd. minus 4,27 Prozent in der Besoldungsgruppe A 6 bis rd. minus 5,92 Prozent ab Besoldungsgruppe A 11 aufwärts hinter der Nominallohnentwicklung. Sie überschreitet damit den verfassungsrechtlich vorgegebenen Grenzwert von fünf Prozent (ab Besoldungsgruppe A 9 m. D.).

Der Vergleich zwischen der Besoldungsentwicklung und dem Verbraucherpreisanstieg ergibt einen positiven Wert zwischen rd. 7,11 Prozent (BesGr. A 6) und rd. 5,64 Prozent (ab BesGr. A 11) über der Verbraucherpreisentwicklung.

Die Differenz überschreitet damit im relevanten Zeitraum der Staffelpflicht im Falle des Parameters 2 ab der Besoldungsgruppe A 9 m. D. aufwärts den Grenzwert von fünf Prozent, während die Grenzwerte im Falle der Parameter 1 und 3 eingehalten werden.

Im Ergebnis erreicht die Differenz zwischen der Entwicklung der Besoldung einerseits und der Entwicklung der Tarifeinkommen und der Verbraucherpreise andererseits im für die Staffelpflicht relevanten Zeitraum 2005 bis 2019 in keinem Fall die kritische Abweichung von fünf Prozent. Die verfassungsrechtlich vorgegebenen Grenzwerte der Parameter 1 und 3 werden eingehalten. Der Grenzwert des Parameters 2 wird ab der Besoldungsgruppe A 9 m. D. hingegen geringfügig überschritten.

2. Systeminterner Besoldungsvergleich – Abstandsgebot (Parameter 4)

Die Amtangemessenheit der Alimentation bestimmt sich auch nach dem Verhältnis der Besoldung der verschiedenen Beamtengruppen und im Verhältnis zwischen Besoldung und Versorgung. Innerhalb des vierten Parameters ist ein systeminterner Besoldungsvergleich anzustellen. Ausgangspunkt ist der Grundsatz, dass jedem Amt eine Wertigkeit immanent ist, die auch in der Höhe der Besoldung zum Ausdruck kommen muss. Diese Wertigkeit wird durch die mit dem Amt verbundene Verantwortung oder auch die Inanspruchnahme geprägt. Die verschiedenen Ämter sind entsprechend ihrer Wertigkeit abzustufen. Daraus ergibt sich notwendig eine abgestufte Besoldung. Dieser Besoldungsvergleich beschränkt sich nicht nur auf eine Besoldungsordnung, sondern die verschiedenen Besoldungsordnungen sind miteinander zu vergleichen und die Abstände zwischen den verschiedenen Vergleichsgruppen sind zu überprüfen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt das besoldungsrechtliche Abstandsgebot einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums und damit ein verfassungsrechtliches Gebot dar. Bestehende Besoldungsabstände zwischen den Besoldungsgruppen sind Ausdruck der den Ämtern durch den Gesetzgeber zugeschriebenen Wertigkeiten. Das besoldungsrechtliche Abstandsgebot untersagt dem Gesetzgeber, ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums bei der Ausgestaltung des Besoldungsrechts diesen Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen infolge von Einzelmaßnahmen einzuebnen oder (signifikant) abzuschmelzen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat das Abstandsgebot zwei Elemente, neben dem systeminternen Besoldungsvergleich ist außerdem ein ausreichender Abstand zu dem System der sozialen Grundsicherung zu wahren.

a) Die Entwicklung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen

Das Abstandsgebot wird aus Art. 33 Abs. 5 GG abgeleitet und erlangt als ein eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums besondere Bedeutung bei der Bemessung der Besoldung. Auch wenn eine der Wertigkeit entsprechende Abstufung der Ämter geboten ist, handelt es sich nicht um ein starres System. Dem Gesetzgeber steht es frei, festgelegte Abstände zu verändern (BVerfG, Beschl. v. 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14, RN 77). Anderenfalls wären Neuregelungen und Fortentwicklungen des Besoldungssystems nicht möglich. Dieser Gestaltungsspielraum unterliegt jedoch Grenzen. Bei dem durchzuführenden systeminternen Besoldungsvergleich ist eine Abschmelzung der Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen um mindestens zehn Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren widerlegliches Indiz für einen Verstoß gegen das Abstandsgebot.

Die mit diesem Gesetz vorgesehenen linearen Anpassungen gelten sowohl hinsichtlich ihrer prozentualen Höhe wie auch im Hinblick auf die Erhöhungszeitpunkte für alle Besoldungsgruppen gleichermaßen. Abweichend vom Tarifiergebnis der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen vom 15. März 2024 werden Sockel-, Fest- und Mindestbeträge zum 1. Februar und zum 1. August 2025 jeweils auf die durchschnittlichen prozentualen Erhöhungen umgerechnet übertragen, um verfassungsrechtlich schädliche Verwerfungen im Gesamtgefüge der Besoldung und Versorgung zu vermeiden.

Für die Prüfung des Abstandsgebotes im Jahr 2024 wurden die Grundgehälter des Jahres 2023 mit den Grundgehältern des Jahres 2019 verglichen. Die Besoldung wurde seit diesem Zeitpunkt in allen Besoldungsordnungen und -gruppen zeitgleich und einheitlich – den vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zum sächsischen Besoldungsrecht aufgestellten Grundsätzen folgend – mit den gleichen Prozentpunkten linear erhöht. Mit Beschl. v. 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14, 2 BvR 905/14 hatte das Bundesverfassungsgericht die nach Besoldungsgruppen gestaffelte verzögerte lineare Anpassung Sachsens für verfassungswidrig erklärt. Das verfassungsrechtlich verankerte interne Abstandsgebot wurde daher in Hessen eingehalten.

Für die Prüfung des systeminternen Abstandsgebots im Jahr 2025 wurde die Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 3 000 Euro in lineare Prozentpunkte umgerechnet. Im Ergebnis werden dadurch die Abstände zur nächsten Besoldungsgruppe innerhalb der Besoldungsordnung A einmalig im Jahr 2024 in einer Bandbreite von rd. 8,56 Prozent (BesGr. A 6 zu BesGr. A 7, jeweils Anfangsstufe) bis zu rd. 3,13 Prozent (BesGr. A 15 zu BesGr. A 16, jeweils Endstufe) abgeschmolzen. Der Spielraum des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der Besoldung hat sich dadurch zwar signifikant verringert, dies ist jedoch ausschließlich dem besonderen rechtlichen Charakter von Einmalzahlungen geschuldet und aus diesem Grund hinnehmbar. Wenngleich die Einmalzahlungen bei der Prüfung im Jahr 2025 zu berücksichtigen sind, zeigen sie jedoch darüber hinaus keine langfristigen Auswirkungen. Es ergibt sich vielmehr ein lediglich punktueller und vorübergehender Einebnungseffekt infolge der verfassungsrechtlich gebotenen Berechnungsmethodik. Der Grenzwert der Abschmelzung der Abstände ist jedenfalls noch eingehalten.

b) Mindestabstand zur sozialen Grundsicherung

Neben dem systeminternen Abstandsgebot muss bei der Bemessung der Besoldung darüber hinaus der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, die der Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs dient, und dem einer erwerbstätigen Beamtin oder einem erwerbstätigen Beamten geschuldeten Unterhalt hinreichend deutlich werden (st. Rspr., vgl. u. a. BVerfG, Entscheidung v. 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 – RN 93 m. w. N.). Richtschnur ist insoweit die Nettoalimentation.

Die Grundsicherung gewährleistet als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt bedürftiger Menschen. Die Besoldung dagegen ist ein Äquivalent innerhalb des Beamtenverhältnisses als gegenseitiges Pflichten- und Treueverhältnis.

Um zu beurteilen, inwiefern das Mindestabstandsgebot eingehalten wurde, sind das Nettoalimentations- und das Grundsicherungsniveau zu bestimmen und anschließend miteinander zu vergleichen. Der einzuhaltende Mindestabstand zwischen dem Grundsicherungsniveau und der Nettoalimentation beträgt 15 Prozent. Bezugsgröße ist die Nettoalimentation einer oder eines in der niedrigsten ausgewiesenen Besoldungsgruppe sowie in der niedrigsten Erfahrungsstufe besoldeten Beamtin oder Beamten, die oder der verheiratet ist und zwei Kinder hat (BVerfG, Beschl. v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, juris, RN 73 ff., 147).

Die Nettoalimentation wird berechnet, indem vom Bruttogehalt, das sich aus dem Grundgehalt sowie den Bezügebestandteilen, die allen Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden, zusammensetzt, zunächst die Einkommensteuer unter Berücksichtigung abzugsfähiger Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Kosten für eine die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzende Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug gebracht werden, bevor anschließend das Kindergeld hinzugerechnet wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, juris, RN 73 ff., 147 ff.). Dem Nettoalimentationsniveau ist das Grundsicherungsniveau für eine Partner-Bedarfsgemeinschaft mit zwei Kindern gegenüberzustellen. Dieses umfasst alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird. Hierzu zählen Regelbedarfssätze für Eltern und Kinder, Kosten der Unterkunft, Kosten der Heizung sowie Bedarfe für Bildung und Teilhabe.

Wenngleich der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinen Beschlüssen vom 30. November 2021 in zwei Verfahren zur A- und W-Besoldung (Az. 1 A 863/18 und 1 A 2704/20) dargelegt hat, dass der erforderliche Abstand der Netto- zur Mindestalimentation der hessischen Besoldung nicht eingehalten ist, so sind bisher jedoch noch nicht alle Grundlagen zur Berechnung des erforderlichen Abstands im Detail abschließend geklärt, diese Konkretisierung bleibt dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Überdies liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine vollständigen validen Daten zur Prüfung des Abstandes der Netto- zur Mindestalimentation für die Jahre 2024 und 2025 vor. Wesentliche Schritte hin zu einer Wiederherstellung der amtsangemessenen Alimentation wurden bereits mit dem Gesetz zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024 vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102) umgesetzt.

3. Vergleich der Besoldung in Bund und Ländern (Parameter 5)

Zu überprüfen ist die Besoldung des Landes Hessens mit der des Bundes und derjenigen der anderen Länder. Eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern ist gegeben, wenn das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich Sonderzahlungen zehn Prozent unter dem Durchschnitt des Bundes und der übrigen Länder im gleichen Zeitraum liegt (ca. Besoldungsunterschied von mehr als einem Monatsgehalt).

In die Bewertung dieses Parameters fließt die Summe der Jahresbruttobesoldung für das jeweilige Kalenderjahr ein, bestehend aus dem Grundgehalt der Endstufe, allgemeiner Stellenzulage, Einmal- und Sonderzahlungen. Nicht integriert sind Amtszulagen, familienbezogene Besoldungsbestandteile sowie alle sonstigen Besoldungsbestandteile, wie Erschwerniszulagen, Leistungsbesoldungselemente, vermögenswirksame Leistungen o. ä. Eine evtl. Inflationsausgleichszahlung beim Bund oder den übrigen Ländern für das Jahr 2023 bleibt aufgrund der unterschiedlichen Zuordnung zu den Jahren 2023 und 2024 der besseren Vergleichbarkeit halber dabei unberücksichtigt.

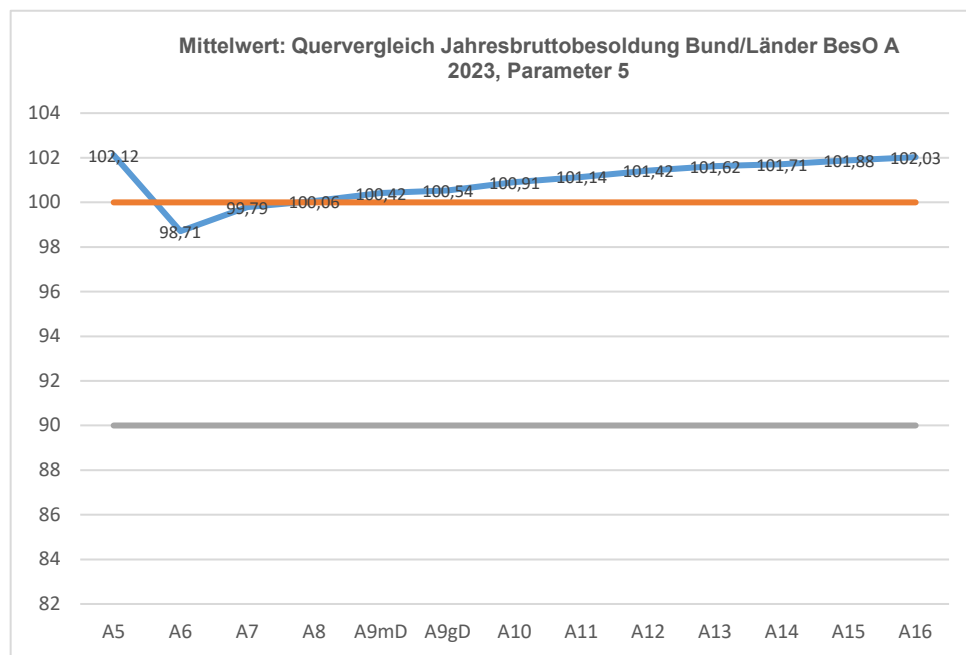
Die für die Prüfung des Parameters 5 in Bezug genommene Jahresbruttobesoldung des Bundes und der Länder enthält die jeweils gegebenenfalls unterjährig vorgenommenen Besoldungsanpassungen.

Der Quervergleich für das Prüfungsjahr 2024 mit dem Besoldungsdurchschnitt des Bundes und der Länder, gemessen an der Bruttobesoldung für das Jahr 2023 ergibt, dass die verfassungsrechtliche Grenze von zehn Prozent sowohl vom Mittelwert als auch vom Medianwert eingehalten wird und mit Ausnahme der Besoldungsgruppen A 6 und A 7 im positiven Bereich liegt.

Lediglich die Jahresbruttoeinkommen in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 mit Werten zwischen rd. minus 0,21 Prozent (BesGr. A 7) und rd. minus 1,29 Prozent (BesGr. A 6) liegen unter dem für sie geltenden Mittelwert. Mit Werten zwischen rd. minus 0,03 Prozent (BesGr. A 7) und rd. minus 0,26 Prozent (BesGr. A 6) liegen sie unter dem für sie geltenden Medianwert.

Für das Prüfungsjahr 2025 ist eine abschließende Betrachtung erst möglich, wenn die Besoldungsgesetzgebungsverfahren in den Ländern für das Jahr 2024 abgeschlossen sind.

Tabelle 17: Quervergleich Besoldungsordnung A: Darstellung Mittelwert



Da die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 5 in Hessen zum 1. April 2023 in die Besoldungsgruppe A 6 übergeleitet worden sind, wurde für die Monate Januar bis März das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 zugrunde gelegt, ab April das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 6.

Tabelle 18: Quervergleich Besoldungsordnung B: Darstellung Mittelwert

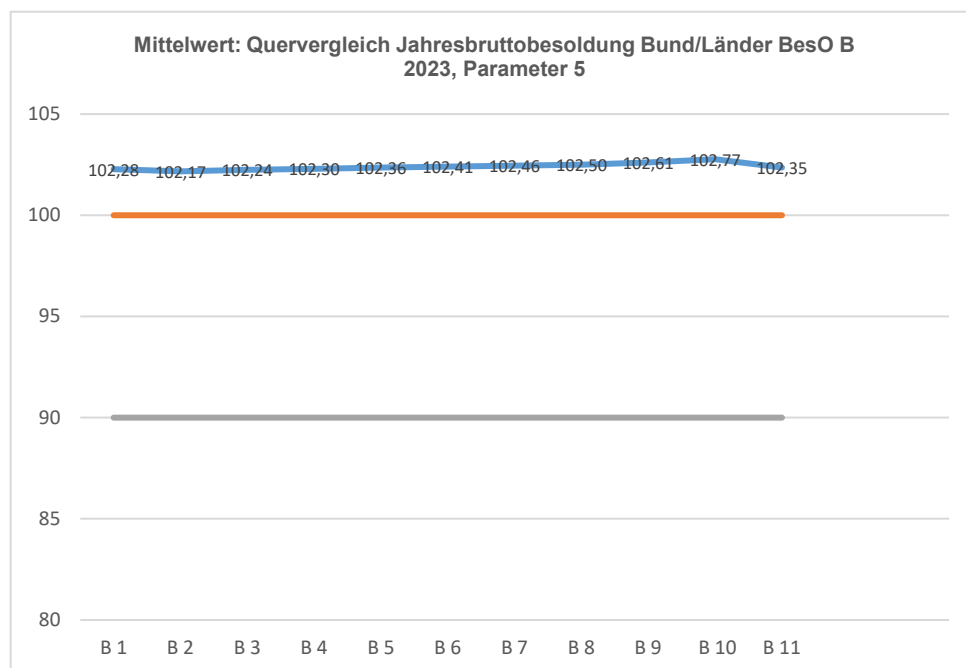
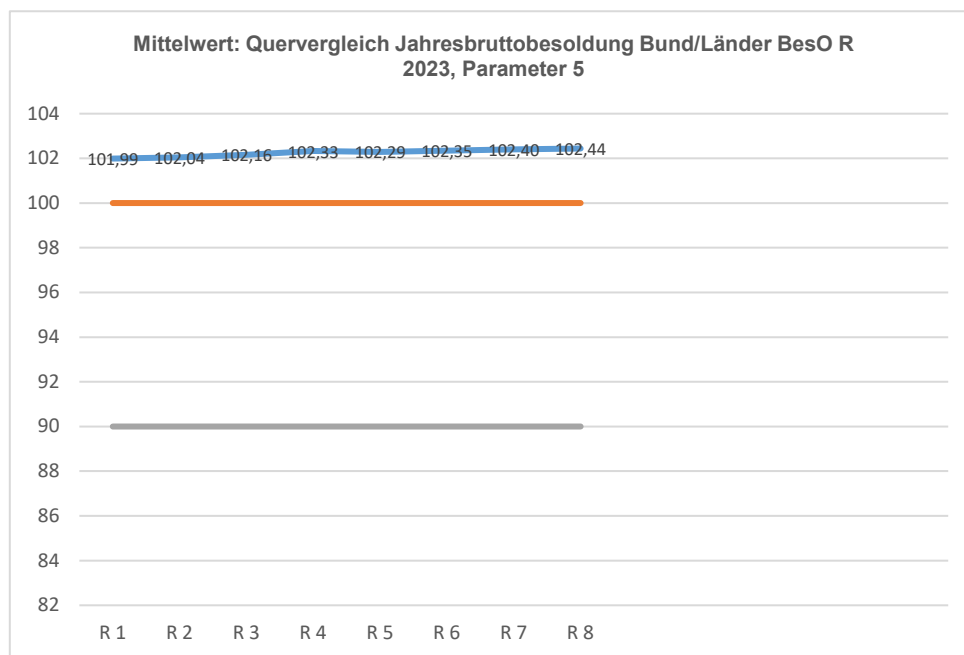


Tabelle 19: Quervergleich Besoldungsordnung R: Darstellung Mittelwert

Im Ergebnis ist der Grenzwert des Parameters 5 im Prüfungsjahr 2024 in allen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B und R eingehalten:

In der Besoldungsordnung A liegt Hessen in einer Bandbreite von rd. minus 1,29 Prozent (BesGr. A 6) hinter, bis rd. 2,03 Prozent (BesGr. A 16) über dem jeweils maßgeblichen Mittelwert. In der Besoldungsordnung B liegt es in einer Spanne von rd. 2,17 Prozent (BesGr. B 2) bis rd. 2,77 Prozent (BesGr. B 10) über dem jeweils maßgeblichen Mittelwert. In der Besoldungsordnung R liegt es in einer Spanne von rd. 1,99 Prozent (BesGr. R 1) bis rd. 2,44 Prozent (BesGr. R 8) über dem jeweils maßgeblichen Mittelwert.

In der Besoldungsordnung A liegt Hessen in einer Bandbreite von rd. minus 0,26 Prozent (BesGr. A 6) hinter, bis rd. 2,82 Prozent (BesGr. A 16) über dem jeweils maßgeblichen Medianwert. In der Besoldungsordnung B liegt es in einer Spanne von rd. 2,86 Prozent (BesGr. B 2) bis rd. 3,37 Prozent (BesGr. B 10) über dem jeweils maßgeblichen Medianwert. In der Besoldungsordnung R liegt es in einer Spanne von rd. 2,65 Prozent (BesGr. R 1) bis rd. 3,14 Prozent (BesGr. R 8) über dem maßgeblichen Medianwert.

V. Zweite Prüfungsstufe (Gesamtabwägung)

Auf der zweiten Prüfungsstufe sind im Rahmen einer Gesamtabwägung die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien gegeneinander abzuwägen und zusammenzuführen. Die Ergebnisse der Parameterprüfung auf der ersten Stufe haben dabei Einfluss auf die Prüfungstiefe der zweiten Stufe. Sind alle Parameter erfüllt, wird eine amtsangemessene Alimentation vermutet. Sofern drei der fünf Parameter der ersten Prüfungsstufe verletzt sind, besteht die Vermutung der Unteralimentation (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. Mai 2020, Az 2 BvL 4/18, LS 6 und RN 85 f.). Diese kann im Rahmen der auf der zweiten Stufe durchzuführenden Gesamtabwägung widerlegt oder erhärtet werden (BVerfGE 139, 64 (120 f.)). Werden ein oder zwei der Parameter verletzt, sind die Ergebnisse der ersten Stufe zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend zu würdigen (a. a. O.). Dabei erlangt vor allem das Maß der Über- oder Unterschreitung der Parameter besondere Bedeutung.

In Hessen ist einzig bei dem Vergleich mit der Nominallohnentwicklung im Rahmen der Staffelpflichtprüfung des Prüfungsjahres 2025 ein geringfügiges Zurückbleiben der Besoldungsentwicklung um bis zu rd. minus 5,92 Prozent ab Besoldungsgruppe A 11 aufwärts festzustellen. Parameter 2 überschreitet damit im Falle des Überlappungszeitraums den verfassungsrechtlich vorgegebenen Grenzwert von fünf Prozent ab Besoldungsgruppe A 9 m. D. Die Verletzung eines Teils eines Parameters in einem derart geringen Umfang und isoliert in dem aktuellen Besoldungsjahr überschreitet jedoch nicht die Schwelle, die ein weiteres Eingreifen des Gesetzgebers zum gegenwärtigen Zeitpunkt erforderlich werden ließe. Die Abweichung lässt sich auch durch unterschiedliche zeitliche Zyklen in den verschiedenen Bereichen des Arbeitsmarktes erklären. Zwar zieht sie eine Pflicht zur verstärkten Beobachtung nach sich, bedarf aber keiner gesonderten verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.

Es sind keine weiteren Umstände ersichtlich, aus denen sich im Wege der gebotenen Gesamt abwägung, trotz des Erreichens der Grenzwerte in Parameter 2, eine Unangemessenheit der Alimentation in Hessen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergäbe. Die geplanten Anpassungen berücksichtigen in einem angemessenen Umfang die Entwicklung der Tariflöhne und der Verbraucherpreise. Auch im Quervergleich mit der Entwicklung der Besoldung im Bund und in den Ländern werden die Anforderungen erfüllt. Allein im Vergleich zur Nominallohnentwicklung bleibt die hessische Besoldungsentwicklung des Prüfungsjahres 2025 bei der ergänzenden Staffelpflichtung in den Besoldungsgruppen ab A 9 m. D. minimal, aber nicht in einem verfassungsrechtlich bedeutsamen Ausmaß hinter den Vorgaben zurück. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Verletzung eines Parameters für sich allein kein ausreichendes Indiz für eine bestehende Unteralimentation. Erst wenn dies in einem besonders großen Ausmaß der Fall wäre, ist dies relevant. Weitere Einschnitte, etwa bei den beihilferechtlichen Leistungen, wurden nicht vorgenommen.

Dies entbindet jedoch den Gesetzgeber nicht von einer besonderen Beobachtungspflicht, insbesondere, weil noch keine validen Daten zur Beurteilung der Entwicklung des notwendigen Abstandes zur Grundsicherung vorliegen und insoweit keine abschließende Beurteilung der Wirkung der vonseiten des hessischen Gesetzgebers mit dem Gesetz zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024 vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102) im Anschluss an die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ergriffenen ersten Maßnahmen zur Korrektur der hessischen Besoldung möglich ist.

VI. Beachtung des Prozeduralisierungsgebots

Für die Bemessung der Besoldung durch den Gesetzgeber sind bestimmte prozedurale Anforderungen durch die Rechtsprechung aufgestellt worden. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die maßgeblichen Faktoren, die für seine Bemessung der Besoldung ausschlaggebend waren, in der Gesetzesbegründung deutlich zu machen. Deren Ermittlung und ihre Abwägung sind zu dokumentieren.

Dieser Verpflichtung ist der hessische Besoldungsgesetzgeber in der Gesetzesbegründung nachgekommen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgesehene Inflationsausgleichszahlung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der versorgungsberechtigten Personen führt im laufenden Jahr im Vergleich zum Vorjahr zu Personalmehrausgaben in Höhe von rd. 432 Mio. Euro. Davon entfallen auf den Bereich der Besoldung rd. 278 Mio. Euro und auf den Versorgungsbereich rd. 154 Mio. Euro. Im Jahr 2025 ergeben sich Personalmehrausgaben in Höhe von rd. 658 Mio. Euro, davon rd. 419 Mio. Euro für den Besoldungs- und rd. 239 Mio. Euro für den Versorgungsbereich. Im Jahr 2026 belaufen sich die Auswirkungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassung bei dann voller Jahreswirkung auf rd. 1 022 Mio. Euro. Dieser Betrag setzt sich aus einem Mehrbedarf im Besoldungsbereich in Höhe von rd. 650 Mio. Euro und für den Versorgungsbereich in Höhe von rd. 372 Mio. Euro zusammen.

Unter doppischen Gesichtspunkten führen die Inflationsausgleichszahlungen im Jahr 2024 zu einem Mehraufwand in Höhe von rd. 432 Mio. Euro. In den Jahren 2025 und 2026 beläuft sich der Mehraufwand, der ausschließlich bei den aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern anfällt, auf rd. 419 Mio. Euro sowie auf rd. 650 Mio. Euro. Hinzu tritt im Jahr 2025 ein zusätzlicher Aufwand in Höhe von rd. 7 670 Mio. Euro bei den Pensionsrückstellungen.

Auswirkungen auf die Liquiditäts-, Ergebnis- und Erfolgsrechnung:

– in Mio. Euro –	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2024 Inflationsausgleichszahlung	432		432	
Einmalig im Haushaltsjahr 2025 Lineare Erhöhung +4,8% zum 1. Februar 2025 +5,5% zum 1. August 2025	658		8 089	
Laufend ab Haushaltsjahr 2026	1 022		650	

In den Ressorthaushalten sowie im Einzelplan 17 ist finanzielle Vorsorge für die Auswirkungen der Tarif- und Besoldungsrunde 2024/2025 getroffen worden. Die finanziellen Mehrbedarfe in den Jahren 2024 und 2025 werden innerhalb dieses Rahmens abgedeckt. Der Mehrbedarf ab dem Jahr 2026 wird im Rahmen der turnusmäßig zu erstellenden Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2028 berücksichtigt.

Entsprechende finanzielle Auswirkungen ergeben sich bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Abhängigkeit von der Zahl der dort vorhandenen Berechtigten.

B. Im Einzelnen

Zu Art. 1 (Hessisches Gesetz über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024)

Die Verbraucherpreise sind in den letzten zwei Jahren, verursacht durch die Auswirkungen weltweit zu verzeichnender Spannungen und Konflikte auf die internationalen Märkte, erheblich angestiegen. Mit der Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung sollen die damit verbundenen Belastungen zumindest teilweise ausgeglichen und die Auswirkungen abgemildert werden.

Voraussetzung für die Gewährung ist das Bestehen eines Dienst- oder Anwärterverhältnisses zu bestimmten Stichtagen sowie eines Anspruchs auf Dienst- oder Anwärterbezüge innerhalb des Zeitraums vom 1. Februar bis zum 1. November 2024. Bei versorgungsberechtigten Personen ist die Voraussetzung für die Gewährung ein laufender Versorgungsbezug zu den entsprechenden Stichtagen.

Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen erhalten in den Monaten Juni, Juli und November 2024 jeweils eine Zahlung in Höhe von bis zu 1 000 Euro. Versorgungsberechtigte Personen erhalten diese Zahlungen in Abhängigkeit des jeweils maßgeblichen Ruhegehalts- und Anteilssatzes.

Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen und Personen, die sich in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befinden, erhalten ebenfalls die Ausgleichszahlung. Sie wird jeweils in Höhe von bis zu 500 Euro gewährt.

Es handelt sich für alle Empfängergruppen um eine Sonderzahlung im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG, sie bleibt somit grundsätzlich steuerfrei.

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Geregelt wird der sachliche und personelle Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Erfasst sind Dienst- und Anwärterbezüge sowie Unterhaltsbeihilfen und Versorgungsbezüge, Amtsbezüge hingegen nicht.

Die Zweckbestimmung der Sonderzahlung dient der Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise in den vergangenen beiden Jahren. Die Steuerfreiheit ergibt sich aus § 3 Nr. 11c EStG. Das Einkommensteuerrecht ist maßgeblich, sofern ausnahmsweise keine Steuerfreiheit besteht, weil z. B. dort genannte Höchstbeträge überschritten werden.

Der Ausschluss der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihrer Verbände trägt ihrem Selbstbestimmungs- und -organisationsrecht nach Art. 140 des Grundgesetzes i. V. m. Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung Rechnung.

Zu § 2 (Höhe und Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs)

In dieser Vorschrift werden die Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen für die Entstehung des Anspruchs auf die Inflationsausgleichszahlung geregelt. Der berechtigte Personenkreis erhält mit den Bezügen für die Monate Juni, Juli und November bei Vorliegen der Voraussetzung jeweils eine Inflationsausgleichszahlung in Höhe von bis zu 1 000 bzw. bis zu 500 Euro. Aufgrund der unterschiedlichen Zahlungszeitpunkte für die Entgelte bzw. Bezüge im Tarif- und Beamtenbereich wird mit der Regelung sichergestellt, dass alle Bediensteten zum gleichen Zeitpunkt einen Inflationsausgleich erhalten.

Voraussetzung ist, dass zu den genannten Zeitpunkten ein Dienstverhältnis bestanden hat. Sofern ein entsprechendes Rechtsverhältnis vor den maßgeblichen Stichtagen geendet hat, sind die Voraussetzungen nicht erfüllt. Gleiches gilt, wenn ein Rechtsverhältnis erst danach begründet wird, auch wenn dies noch im Jahr 2024 der Fall ist.

Kein Anspruch auf eine Inflationsausgleichszahlung besteht, wenn das Rechtsverhältnis während des gesamten Referenzzeitraums ruhte und somit auch kein Anspruch auf Bezüge bestand.

Zu § 3 (Inflationsausgleichszahlung bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit)

Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung werden die Inflationsausgleichszahlungen nach § 6 HBesG anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt.

Begrenzt Dienstfähige erhalten die Inflationsausgleichszahlungen mit dem gleichen prozentualen Anteil wie ihre Dienstbezüge (im Verhältnis zu den entsprechenden Dienstbezügen bei Vollzeitbeschäftigung) in sinngemäßer Anwendung des § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 in Verbindung mit der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit ((Begrenzte-Dienstfähigkeits-Zuschlagsverordnung – BDZV) vom 19. Juli 2021 (GVBl. S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27. Juni 2023 (GVBl. S. 441, 450)).

Maßgeblich sind grundsätzlich die Verhältnisse an den festgelegten Stichtagen. Abs. 3 Satz 2 enthält einen Auffangtatbestand, sofern am Stichtag ein Anspruch auf Dienstbezüge, Anwarterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe bestand.

Zu § 4 (Konkurrenzregelung)

Die Konkurrenzregelung gewährleistet, dass die Sonderzahlung zum Inflationsausgleich den Berechtigten innerhalb des maßgeblichen Bezugszeitraums nur einmal gewährt wird.

Absatz 3 stellt klar, dass der Inflationsausgleich keine Auswirkungen auf andere Besoldungsleistungen hat.

Zu § 5 (Versorgung)

Entsprechend den besoldungsrechtlichen Regelungen werden zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise Zahlungen an versorgungsberechtigte Personen nach Maßgabe des jeweiligen Ruhegehalts- und Anteilssatzes gewährt. Es handelt sich dabei – wie bei der Zahlung an aktive Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter – um Zahlungen des Dienstherrn, die im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt wird. Sie bleiben daher nach § 3 Nr. 11c EStG steuerfrei. In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-)Steuerpflichtigkeit der Zahlungen kommen, wenn daneben weitere Zahlungen gewährt wurden, die unter § 3 Nr. 11c EStG fallen.

Die Stichtage in Absatz 1 sind zur Abgrenzung von dem berechtigten Personenkreis im aktiven Bereich erforderlich. Verstirbt eine versorgungsberechtigte Person vor dem Stichtag, erfolgt keine Nachzahlung der einmaligen Zahlung. Der Zweck, die mit den gestiegenen Verbraucherpreisen für die jeweilige Person einhergehende Belastung nachträglich abzufedern, kann in diesem Fall nicht mehr erreicht werden.

Grundlage der Zahlungen nach Absatz 1 sind die an Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter gewährten Beträge. Sie sind mit dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages zu vervielfältigen. Grundlage dafür ist der laufende Versorgungsbezug. Beim Bezug von Mindestversorgung ist nach Satz 2 derjenige Ruhegehaltssatz zugrunde zu legen, der für die Bestimmung der Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 HBeamtVG maßgeblich ist (62 Prozent oder 35 Prozent). Die Orientierung am individuellen Ruhegehaltssatz und Hinterbliebenenfaktor berücksichtigt in der gebotenen Pauschalierung und Typisierung, dass versorgungsberechtigte Personen wegen der im Regelfall geringeren Haushaltsgrößen im Vergleich zu Bediensteten im aktiven Dienst weniger stark von den Preisanstiegen betroffen waren und sind.

Da die jeweilige Zahlung nach Absatz 1 neben den Versorgungsbezügen zu gewähren ist, kann sie nur gewährt werden, wenn grundsätzlich Versorgungsbezüge laufend zustehen. Ruhen zu den Stichtagen grundsätzlich zustehende Versorgungsbezüge wegen der Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften in voller Höhe, besteht kein Anspruch auf eine Zahlung. In diesen Fällen darf sich der Dienstherr durch Verweis auf die anderen Einkünfte seiner Alimentationsverpflichtung bereits in vollem Umfang entlasten; für die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung besteht insoweit kein Raum.

Laufende Versorgungsbezüge sind auch Bezüge für den Sterbemonat, Bezüge bei Verschollenheit, Übergangsgeld oder Bezüge der entpflichteten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Ein Unfallausgleich und Pflegeleistungen fallen nicht darunter.

Absatz 2 stellt klar, dass die Zahlungen nicht Teil des Ruhegehaltes sind, da sie neben dem Ruhegehalt gewährt werden. Sie sind damit insbesondere nicht bei der Ermittlung des Sterbegeldes zu berücksichtigen. Ebenso bilden sie nicht die Grundlage für die Ermittlung des Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes. Zudem sind die Inflationsausgleichszahlungen bei der Durchführung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften außer Betracht zu lassen.

Durch Absatz 3 wird sichergestellt, dass die Inflationsausgleichszahlung im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG anspruchsberechtigten Personen aus öffentlichen Kassen insgesamt nur einmal gewährt wird. Dabei geht ein Anspruch aus dem Aktivverhältnis dem Anspruch aus der Versorgung vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ist das Rechtsverhältnis, aus dem das Ruhegehalt gezahlt wird, vorrangig. Der mit einem neueren Versorgungsbezug ver-

bundene Anspruch auf die Inflationsausgleichszahlung geht dem früheren Anspruch vor. Die Regelung zeichnet dabei die des § 58 HBeamtVG nach. Wurde aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis bereits eine Inflationsausgleichszahlung geleistet, ist aus dem grundsätzlich vorrangigen Anspruch nur noch der Differenzbetrag bis zum zustehenden Höchstbetrag auszuführen. Zudem wird durch ein Antragsrecht sichergestellt, dass die Anspruchsberechtigten die für sie höchstmögliche Inflationsausgleichszahlung erhalten. Bei der Überprüfung des Anspruchs wird die Summe aller Zahlungen in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2024 mit einbezogen.

Zu § 6 (Vorbehalt der Rückforderung)

Die Gewährung des Inflationsausgleichs steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung für die Fälle, in denen nach Auszahlung nachträglich bekannt wird, dass kein Anspruch bestanden hat. Es gelten die allgemeinen, für Rückforderungen maßgebenden Regelungen.

Zu § 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Die Inflationsausgleichszahlung wird nur im Jahr 2024 gewährt. Die Regelung verliert nach Abschluss der Personalfälle, u. a. auch notwendiger Rückforderungen, ihre Berechtigung.

Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes)

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird um weitere vier Jahre verlängert, um die Ergebnisse der Evaluierung in einem ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahren umsetzen zu können.

Zu Art. 3 (Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes im Jahr 2024)

Zu Nr. 1 (§ 76 Abs. 2 HBesG)

Die Geltungsdauer des Hessischen Besoldungsgesetzes wird verlängert.

Zu Nr. 2 (Anlage I Besoldungsordnungen A und B)

Der Chefin oder dem Chef der Staatskanzlei kommt unter den Staatssekretärinnen und Staatssekretären eine herausgehobene Stellung zu. Als Hausleitung der Staatskanzlei ist die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber für die Koordinierung und Kontrolle der Regierungsplanung, der Umsetzung der Koalitionsvereinbarung und deren Implementierung in den Richtlinien der Regierungspolitik sowie für die Leitung der Kabinettsitzungen verantwortlich.

Zu den zentralen Aufgaben gehört es weiterhin, die Entscheidungen des Kabinetts vorzubereiten. Daneben ist sie oder er für die Organisation, das Personal und die Finanzen der Staatskanzlei verantwortlich.

Diesem breit gefächerten Aufgabenkreis, der mit einer besonderen Verantwortung für das Land verbunden sind, entspricht nach den Grundsätzen des § 21 HBesG eine Bewertung des Amts mit der Besoldungsgruppe B 10.

Zu Art. 4 (Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes im Jahr 2024)

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird um zehn Jahre verlängert.

Zu Art. 5 (Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes zum 1. Februar 2025)

Zu Nr. 1 und Nr. 2 (§ 16 Abs. 2 und 3, Anlagen IV bis VIII)

Nr. 1 enthält die erforderlichen Änderungen der maßgeblichen Anspruchsgrundlagen für die Besoldungsanpassung. Die in § 16 Abs. 2 genannten Bezüge erhöhen sich einheitlich zum 1. Februar 2025 um 4,8 Prozent. Hierzu gehören die Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B, W und R (Anlage IV) und C (Anlage VIII), die Beträge des Familienzuschlags (Anlage V) sowie die Beträge der Amtszulagen und der allgemeinen Stellenzulage (Anlage VII). Erhöht werden ebenfalls die Monatsbeträge der Überleitungstabelle in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A (Anlage 1 zum HBesVÜG). Die entsprechenden Anlagen werden mit Nr. 2 ersetzt. Die Anwärtergrundbeträge (Anlage VI) werden im gleichen Umfang linear angepasst.

Über die Verweisung des § 75 werden ebenso die Bezüge nach fortgeltendem altem Recht von der linearen Erhöhung erfasst. Die Anpassung wird für alle Besoldungsgruppen zum gleichen Zeitpunkt wirksam.

Nicht erhöht werden Auslandsbezüge, weil für die hessischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes gelten. Die jeweiligen Bezüge sowie die Grundgehaltsspannen nehmen ausschließlich an den für den Bund geltenden Erhöhungen teil.

Zu Art. 6 (Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes zum 1. August 2025)**Zu Nr. 1 und Nr. 2 (§ 16 Abs. 2 und 3, Anlagen IV bis VIII)**

Nr. 1 enthält die erforderlichen Änderungen der maßgeblichen Anspruchsgrundlagen für die Besoldungsanpassung. Die in § 16 Abs. 2 genannten Bezüge erhöhen sich einheitlich zum 1. August 2025 um weitere 5,5 Prozent. Hierzu gehören die Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B, W und R (Anlage IV) und C (Anlage VIII), die Beträge des Familienzuschlags (Anlage V) sowie die Beträge der Amtszulagen und der allgemeinen Stellszulage (Anlage VII). Erhöht werden ebenfalls die Monatsbeträge der Überleitungstabelle in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A (Anlage 1 zum HBesVÜG). Die entsprechenden Anlagen werden mit Nr. 2 ersetzt. Die Anwärtergrundbeträge (Anlage VI) werden zum 1. August 2025 ebenfalls um weitere 5,5 Prozent linear angepasst.

Über die Verweisung des § 75 werden ebenso die Bezüge nach fortgeltendem altem Recht von der linearen Erhöhung erfasst. Die Anpassung wird für alle Besoldungsgruppen zum gleichen Zeitpunkt wirksam.

Nicht erhöht werden Auslandsbezüge, weil für die hessischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes gelten. Die jeweiligen Bezüge sowie die Grundgehaltsspannen nehmen ausschließlich an den für den Bund geltenden Erhöhungen teil.

Zu Art. 7 (Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes zum 1. Februar 2025)

Mit jeder Anpassung der Besoldung nach § 16 Abs. 2 HBesG sind auch die Grundgehaltssätze und Monatsbeträge der Anlage 1 des HBesVÜG anzupassen. Es handelt sich um Folgeänderungen zu Art. 5 Nr. 1. Die ab 1. Februar 2025 gültige Anlage 1 enthält die angepassten Beträge.

Zu Art. 8 (Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes zum 1. August 2025)

Am 1. August 2025 sind die Grundgehaltssätze und Monatsbeträge der Anlage 1 des HBesVÜG erneut anzupassen. Es handelt sich um Folgeänderungen zu Art. 6 Nr. 1. Die ab dem 1. August 2025 gültige Anlage 1 enthält die angepassten Beträge.

Zu Art. 9 (Hessisches Versorgungsanpassungsgesetz 2025)

Die Regelung dient dazu, die besoldungsrechtlichen linearen Erhöhungen entsprechend auf die versorgungsberechtigten Personen im Land Hessen zu übertragen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und sonstigen Versorgungsbestandteile werden erhöht, soweit diese an Bezügeerhöhungen teilnehmen. Dazu zählen auch z. B. die Bemessungsgrundlage für das Altersgeld nach § 77 Abs. 1 Satz 2 HBeamtVG und die Überleitungszulagen nach § 6 Abs. 1, 4 und 5 HBesVÜG.

Zu Art. 10 (Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Februar 2025)**Zu Nr. 1 (§ 40 Abs. 1 und 2 HBeamtVG)**

Die Zahlbeträge für den Unfallausgleich werden bei einer Besoldungs- und Versorgungserhöhung zeitgleich und systemgerecht angepasst. Daher werden § 40 Abs. 1 und 2 HBeamtVG entsprechend geändert.

Zu Nr. 2 a) bis c) (§ 56 Abs. 4 HBeamtVG)

Die Beträge für die Kindererziehungszuschläge werden bei einer Besoldungs- und Versorgungserhöhung angepasst. Deshalb wird § 56 Abs. 4 HBeamtVG entsprechend geändert.

Zu Art. 11 (Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. August 2025)**Zu Nr. 1 (§ 40 Abs. 1 und 2 HBeamtVG)**

Die Zahlbeträge für den Unfallausgleich werden bei einer Besoldungs- und Versorgungserhöhung zeitgleich und systemgerecht angepasst. Daher werden § 40 Abs. 1 und 2 des HBeamtVG entsprechend geändert.

Zu Nr. 2 a) bis c) (§ 56 Abs. 4 HBeamtVG)

Die Beträge für die Kindererziehungszuschläge werden bei einer Besoldungs- und Versorgungserhöhung angepasst. Deshalb wird § 56 Abs. 4 HBeamtVG entsprechend geändert.

Zu Art. 12 (Änderung des Hessischen Verkündungsgesetzes)

Das Justiz-Ministerial-Blatt ist das Bekanntmachungsblatt für Verwaltungsvorschriften aus dem Zuständigkeitsbereich des Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat. Die papierhafte Veröffentlichung des Justiz-Ministerial-Blattes soll mit Beginn des Jahres 2025 zugunsten einer zeitgemäßen elektronischen Veröffentlichungsform aufgegeben werden.

Zu Art. 13 (Änderung der Hessischen Mehrarbeitsvergütungs- und Rufbereitschaftsabgeltungsverordnung zum 1. Februar 2025)

Mit der Vorschrift wird die lineare Besoldungserhöhung zum 1. Februar 2025 um 4,8 Prozent auf die Mehrarbeitsvergütungssätze übertragen. Die Erhöhung erfolgt nach Maßgabe des Art. 5 Nr. 1 (§ 16 Abs. 2 HBesG).

Zu Art. 14 (Änderung der Hessischen Mehrarbeitsvergütungs- und Rufbereitschaftsabgeltungsverordnung zum 1. August 2025)

Mit der Vorschrift wird die lineare Besoldungserhöhung zum 1. August 2025 um weitere 5,5 Prozent auf die Mehrarbeitsvergütungssätze übertragen. Die Erhöhung erfolgt nach Maßgabe des Art. 6 Nr. 1 (§ 16 Abs. 2 HBesG).

Zu Art. 15 (Änderung der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Februar 2025)

Mit der Vorschrift wird die lineare Besoldungserhöhung zum 1. Februar 2025 um 4,8 Prozent auf die Polizeimehrarbeitsvergütungssätze übertragen. Die Erhöhung erfolgt nach Maßgabe des Art. 5 Nr. 1 (§ 16 Abs. 2 HBesG).

Zu Art. 16 (Änderung der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. August 2025)

Mit der Vorschrift wird die lineare Besoldungserhöhung zum 1. August 2025 um weitere 5,5 Prozent auf die Polizeimehrarbeitsvergütungssätze übertragen. Die Erhöhung erfolgt nach Maßgabe des Art. 6 Nr. 1 (§ 16 Abs. 2 HBesG).

Zu Art. 17 (Zuständigkeitsvorbehalt)

Dieser Artikel enthält den erforderlichen Zuständigkeitsvorbehalt für den Verordnungsgeber.

Zu Art. 18 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Nr. 1 regelt das Inkrafttreten der elektronischen Veröffentlichungsform des Justiz-Ministerial-Blattes am 1. Januar 2025.

Nr. 2 regelt das Inkrafttreten der Anpassung der Besoldung und Versorgung sowie der Mehrarbeitsvergütungssätze zum 1. Februar 2025.

Nr. 3 trifft eine entsprechende Regelung für die Anpassungen zum 1. August 2025.

Wiesbaden, 7. Mai 2024

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
Der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Tobias Eckert

Anlage